

Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Magisters der Rechtswissenschaften
an der rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Karl-Franzens-Universität Graz
zum Thema

**Bonitätsdatenbanken und deren datenschutzrechtliche Implikationen im Lichte des
Verbraucherkreditgesetzes**

eingereicht von

Maximilian Josef Oberwalder

bei

Univ.-Prof. Mag. Dr. Elisabeth Staudegger

Graz, November 2011

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die eingereichte Diplomarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient habe. Ich versichere ferner, dass ich diese Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als wissenschaftliche Arbeit vorgelegt habe.

Graz,

Unterschrift:

Widmung

Es ist mir ein besonderes Anliegen, mich bei Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Elisabeth Staudegger für die umfassende Betreuung zu bedanken.

Eine Diplomarbeit steht jedoch nicht nur für sich selbst, sondern ist letztlich das Ergebnis eines jahrelangen Studiums. Daher soll denjenigen, die mich auf diesem Weg begleitet haben, Platz eingeräumt werden, meiner ganzen Familie, besonders aber meinen Eltern Barbara und Michael Oberwalder. Sie haben mich stets in meiner Arbeit unterstützt. Dank gebührt auch meiner Freundin Martina Hipfl.

Danke!

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|----|
| 1. | Einleitung | 1 |
| 2. | Wo Bonitätsinformationen gewonnen werden können | 3 |
| 2.1. | Allgemeines | 3 |
| 2.2. | Der Kreditschutzverband von 1870 | 5 |
| 2.3. | KKE - die KleinKreditEvidenz | 5 |
| 2.4. | WKE - die WarenKreditEvidenz | 5 |
| 2.5. | Warnliste der österreichischen Kreditinstitute zum Zweck des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung durch Hinweis auf vertragswidriges Kundenverhalten | 6 |
| 2.6. | Deltavista | 6 |
| 3. | Die Gesetzgebung auf europäischer Ebene | 7 |
| 3.1. | Die Entwicklung im Bereich der Verbraucherkredite | 7 |
| 3.2. | Die Verbraucherkreditrichtlinie 87/102/EWG | 7 |
| 3.3. | Die Richtlinie 2008/48/EG | 8 |
| 3.3.1. | Das Entstehen der Richtlinie | 8 |
| 3.4. | Die finale Konzeption der RL 2008/48/EG | 9 |
| 3.5. | Datenbanken in der RL 2008/48/EG | 12 |
| 3.6. | Exkurs: Vorschlag für Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge | 13 |
| 4. | Das Entstehen des Verbraucherkreditgesetzes | 16 |
| 4.1. | Die Diskussion beim Gesetzgebungsverfahren | 16 |
| 4.2. | Der Stellenwert von Datenbanken in der Diskussion | 18 |
| 5. | Das Verbraucherkreditgesetz 2010 | 20 |
| 5.1. | Der Grundsatz der verantwortungsvollen Kreditvergabe | 20 |
| 5.2. | Die Konzeption des VKrG | 21 |
| 5.2.1. | Allgemeines | 21 |
| 5.2.2. | Der Anwendungsbereich bei der Kreditwürdigkeitsprüfung | 22 |
| 5.2.2.1. | Persönlicher Anwendungsbereich | 22 |
| 5.2.2.2. | Sachlicher Anwendungsbereich | 22 |
| 5.3. | Die Pflichten des Kreditgebers | 24 |
| 5.3.1. | Allgemeines | 24 |
| 5.3.2. | Werbung | 24 |

| | | |
|-----------|---|----|
| 5.3.3. | Vorvertragliche Informationspflichten | 24 |
| 5.3.4. | Bonitätsprüfung | 25 |
| 5.3.5. | Zwingender Vertragsinhalt | 25 |
| 5.4. | Die Konzeption von § 7 Abs 5 VKrG | 26 |
| 6. | Die Bonitätsprüfung | 27 |
| 6.1. | Allgemeines | 27 |
| 6.2. | Die allgemeine Bedeutung von Datenbanken bei der Bonitätsprüfung | 27 |
| 6.3. | Der Ablauf einer Bonitätsabfrage | 28 |
| 6.4. | Die Bonitätsprüfung nach dem VKrG | 29 |
| 6.4.2. | Die Folgen eines negativen Ergebnisses | 30 |
| 6.5. | Die Sanktionierung bei Pflichtverletzungen durch den Kreditgeber | 31 |
| 7. | Die datenschutzrechtlichen Implikationen | 33 |
| 7.1. | Bonitätsprüfung und Datenschutz | 33 |
| 7.2. | Datenschutz als Grundrecht | 34 |
| 7.3. | Das österreichische Datenschutzgesetz | 35 |
| 7.3.1. | Die Daten | 35 |
| 7.4. | Die Akteure | 37 |
| 7.4.1. | Allgemeines | 37 |
| 7.4.2. | Der Auftraggeber | 37 |
| 7.4.3. | Der Dienstleister | 39 |
| 7.4.4. | Der Betroffene | 39 |
| 7.5. | Die Zulässigkeit der Datenermittlung, Datenverarbeitung und Datenübermittlung | 41 |
| 7.5.1. | Die Datenverwendung | 41 |
| 7.5.2. | Datenermittlung | 42 |
| 7.5.3. | Datenverarbeitung | 43 |
| 7.5.4. | Datenübermittlung | 45 |
| 7.6. | Die Interessenabwägung | 46 |
| 7.7. | Die Rechte des Betroffenen | 48 |
| 7.7.1. | Das Recht auf Auskunft | 48 |
| 7.7.2. | Das Recht auf Richtigstellung oder Löschung | 49 |
| 7.7.3. | „Öffentlich zugängliche“ Datenanwendungen | 50 |
| 7.7.4. | Das Widerspruchsrecht im DSG 2000 | 51 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 7.8. | Ausgewählte Pflichten des Auftraggebers in Hinblick auf Bonitätsdatenbanken | 55 |
| 7.8.1. | Die Informationspflicht | 55 |
| 7.8.2. | Die Offenlegungspflicht | 56 |
| 7.9. | Die Rechtsgrundlage von Bonitätsdatenbanken | 57 |
| 7.9.1. | Das Führen von Bonitätsdatenbanken | 57 |
| 7.10. | Die Registrierung | 59 |
| 7.11. | Informationsverbundsysteme | 60 |
| 7.12. | Die Art und die Quellen der zu verarbeitenden Daten | 62 |
| 7.13. | Zugang zu Bonitätsdatenbanken | 63 |
| 7.14. | Automatisierte Einzelentscheidungen | 63 |
| 7.15. | Exkurs: Sanktionen | 64 |
| 8. | Kritische Würdigung | 65 |
| | Literaturverzeichnis | 68 |
| | Judikaturverzeichnis | 73 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| ABGB | Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch |
| AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen |
| Abs | Absatz |
| Art | Artikel |
| BWG | Bankwesengesetz |
| bzw | beziehungsweise |
| DaKRÄG | Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz |
| DSG | Datenschutzgesetz |
| DSK | Datenschutzkommission |
| DVR | Datenverarbeitungsregister |
| EG | Erwägungsgrund |
| EU | Europäische Union |
| DSG 2000 | Datenschutzgesetz 2000 |
| FN | Fußnote |
| GewO | Gewerbeordnung |
| GP | Gesetzgebungsperiode |
| iSd | im Sinne des |
| KKE | Kleinkreditevidenz |
| KSchG | Konsumentenschutzgesetz |
| OGH | Oberster Gerichtshof |
| RL | Richtlinie |
| RV | Regierungsvorlage |
| Rz | Randzahl |
| S | Seite |
| VKrG | Verbraucherkreditgesetz |
| Z | Ziffer |

Die letzte Überprüfung der Online-Quellen hat am 26.10.2011 stattgefunden.

1. Einleitung

Die meisten Menschen¹ werden früher oder später in die Situation kommen, einen Kredit aufnehmen zu wollen. Man verschafft sich idealerweise einen Überblick über die eigenen Finanzen, erkundigt sich bei diversen Banken und prüft gegebenenfalls die unterschiedlichen Konditionen.

Mittlerweile ist es jedoch nicht mehr ganz einfach, einen Überblick über die unterschiedlichen Produkte der Kreditinstitute zu gewinnen, es muss daher klar sein, dass dieser Vorgang, der das zukünftige Leben des Kreditnehmers derartig massiv bestimmen kann, zwangsläufig einer gesetzlichen Regelung bedarf. Die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sollte nicht falsch eingeschätzt werden. Dies ist nicht nur für den einzelnen Kreditnehmer wichtig, sondern kann auch von kollektivem Interesse sein, wie uns die Ereignisse in den USA um die Subprime-Krise zeigten.

Im Bereich der Verbraucherkredite ist es daher im Jahr 2010 in Österreich durch das neue Verbraucherkreditgesetz (VKrG)² zu bedeutenden Änderungen gekommen. Mit ihm wurde die europäische Verbraucherkreditrichtlinie³ in das nationale Recht umgesetzt.⁴

Der potentielle Kreditgeber ist nun verpflichtet, die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers zu prüfen.⁵ Hierfür werden Bonitätsdatenbanken zweifellos ein geeignetes Instrument sein, wobei Berührungen mit dem Grundrecht auf Datenschutz unvermeidbar sind.

Ziel dieser Diplomarbeit ist es daher, diese Berührungspunkte festzustellen, die Rechtsgrundlagen für Bonitätsdatenbanken darzulegen und die datenschutzrechtliche Problematik aufzuzeigen, dies alles besonders unter den Gesichtspunkten des Verbraucherkreditgesetzes.

Um diese Thematik auch systematisch erfassen zu können, wird es notwendig sein, zuerst einen Überblick zu geben, auf welchem Wege Bonitätsinformationen eingeholt werden können, danach ist ein Blick auf die Initiativen auf europäischer Ebene, die das

¹ Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in der gesamten Arbeit ausschließlich das generische Maskulinum verwendet, alle personenbezogenen Wendungen sowie Personalpronomina gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

² Verbraucherkreditgesetz (VKrG) idF BGBl I 2010/28.

³ Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der RL 87/102/EWG des Rates, AB L 2008/133, 66.

⁴ *Dehn*, Die neue Verbraucherkredit-Richtlinie: Geltungsbereich – Umsetzungsoptionen - Sanktionen, ÖBA 2009, 185 (185).

⁵ § 7 VKrG.

Verbraucherkreditrecht betreffen, unabdingbar. Anschließend wird auf die Genese des Verbrauchercreditgesetzes einzugehen sein, dessen Konzeption und den Ablauf der Bonitätsprüfung.

Hauptbestandteil meiner Arbeit sind danach die datenschutzrechtlichen Implikationen der Kreditwürdigkeitsprüfung.

Zu beachten ist, dass sämtliche Erläuterungen auf den Vorgang der Bonitätsprüfung und die damit zusammenhängenden Pflichten sowie auf Datenbanken ausgerichtet sind.

Eine umfassendere Darstellung, besonders in Hinblick auf die Richtlinien der Europäischen Union und der generellen Konzeption des Verbrauchercreditgesetzes, würden den Rahmen dieser Arbeit sprengen und müssen daher von anderer Seite erörtert werden.

2. Wo Bonitätsinformationen gewonnen werden können

2.1. Allgemeines

Wenn Banken nicht aufgrund einer andauernden Geschäftsbeziehung des Kreditwerbers über ausreichend Informationen über dessen Kreditwürdigkeit verfügen, dann wird es notwendig sein, diese Informationen aus anderen Quellen zu gewinnen. Hierzu haben die Kreditinstitute verschiedene Möglichkeiten; so können sie die relevanten Daten etwa aus von ihnen selbst angelegten Datenbanken oder von kommerziellen Kreditauskunfteien erhalten.

Besonders wichtig im Bereich der Bonitätsdatenbanken ist die Unterscheidung zwischen Positiv- und Negativregistern. Während in Positivregistern Informationen, etwa bestehenden Verbindlichkeiten, vorhanden sind, die in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der betreffenden Person stehen, wie Kreditbelastung, Vermögens- und Einkommenslage,⁶ so enthalten Negativregister „Negativverhalten“, wie Zahlungsausfällen und schlechte Zahlungsmoral, die darauf hindeuten, dass die betreffende Person im Geschäftskontakt mit anderen Vertragspartnern in der Vergangenheit nicht unproblematisch war.⁷

Man wird daher mittlerweile sicher die Ansicht verfolgen können, dass nur mittels Positivdatenbanken die Kreditwürdigkeit des „Kreditwerbenden“ ausreichend geprüft werden kann, da nur sie das tatsächliche Ausmaß der finanziellen Belastungen veranschaulichen können.⁸ Dies scheint auch aufgrund der Ausrichtung des VKrG zielführend, da dieses vorsieht, dass der Kreditgeber einen Überblick über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verbrauchers gewinnt.⁹ Ein Überblick lediglich mit der Verwendung von Negativverhalten scheint für mich in keinster Weise denkbar, da sie nur wenig über Vermögensverhältnisse und Einkommen aussagen, so kann natürlich auch eine Person, die in der Vergangenheit niemals negativ aufgefallen ist, dennoch kreditunwürdig sein.

Die KKE, die Kleinkreditevidenz bzw. Konsumentenkreditevidenz, enthält als eine der wichtigsten Datenbanken in diesem Bereich daher sowohl Positiv- als auch Negativdaten,

⁶ Kotschy, Datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Verbraucherkreditrecht, ÖBA 2011, 307 (310).

⁷ Kotschy, ÖBA 2011, 307 (308).

⁸ Kotschy, ÖBA 2011, 307 (310).

⁹ ErlRV 650 BlgNR XXIV. GP 17.

während es sich bei der „Warnliste der österreichischen Kreditinstitute zum Zweck des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung durch Hinweis auf vertragswidriges Kundenverhalten“ um eine reine Negativdatenbank handelt.¹⁰

Für die Bank war bei der Überprüfung der Kreditwürdigkeit in der Vergangenheit bis zur Schaffung des Verbraucherkreditgesetzes besonders § 39 BWG¹¹ von Bedeutung.¹² Die Kreditinstitute wurden durch ihn verpflichtet Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren zur Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen einzurichten,¹³ der Geschäftsleiter hat sich über diese Risiken zu informieren. Er muss diese durch angemessene Strategien und Verfahren unter anderem steuern, überwachen und begrenzen.¹⁴

Laut einer Umfrage der Arbeiterkammer Wien aus dem Jahr 2010 unter ausgewählten Kreditinstituten beziehen die befragten ihre Informationen neben den Selbstauskünften der Verbraucher hauptsächlich von der Warnliste und der KKE, mehrere Banken verwenden zusätzlich noch die öffentlichen Register oder andere gewerbliche Kreditauskunfteien, wie etwa Deltavista. Alle Banken haben angegeben, dass es neben der Risikoeinschätzung und Bonitätsbewertung durch die eigenen Mitarbeiter auch zur Verwendung von automatisierten Scoringverfahren komme, welche in der Regel unternehmensintern sind, es ist allerdings möglich, dass die Mitarbeiter eine vom Scoringverfahren abweichende Entscheidung treffen.¹⁵ Wesentlich sind beim Scoring neben der Einkommenssituation auch Obligo und Kontoverhalten.¹⁶ Im Falle eines negativen Ergebnisses war es 2010 bei keinem der befragten Kreditinstitute möglich, dass der Privatkunde Einsicht in das Scoringverfahren oder das Scoringergebnis im Detail nimmt, es werden allerdings Auskünfte über Ablehnungsgründe erteilt, manche Banken gaben dezidiert an, dass der Kunde nach Mitteilung des Ergebnisses seinen Standpunkt darlegen kann.¹⁷

¹⁰ Koch, Informations-, Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten bei der Kreditvergabe nach der neuen Richtlinie 2008/48/EG vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge, ÖBA 2009, 98 (107).

¹¹ Bankwesengesetz (BWG) idF BGBl I 77/2011.

¹² Koch, ÖBA 2009, 98 (106).

¹³ § 39 Abs 2 BWG.

¹⁴ § 39 Abs 1 BWG.

¹⁵ Zimmer, Wie Banken bei Kreditvergabe die Bonität von Privatkunden prüfen, <http://m.arbeiterkammer.at/bilder/d117/PruefungderKreditwuerdigkeit2010.pdf> 1.

¹⁶ Zimmer, <http://m.arbeiterkammer.at/bilder/d117/PruefungderKreditwuerdigkeit2010.pdf> 6.

¹⁷ Zimmer, <http://m.arbeiterkammer.at/bilder/d117/PruefungderKreditwuerdigkeit2010.pdf> 7.

2.2. Der Kreditschutzverband von 1870

Der Kreditschutzverband ist ein Verein, der seit 1870 besteht und derzeit ungefähr 21.000 Mitglieder hat. Die Gesellschaftsstruktur umfasst die KSV1870 Holding AG, die KSV1870 Information GmbH und die KSV1870 Forderungsmanagement GmbH.¹⁸

Die KSV1870 Gruppe beschäftigt derzeit 410 Mitarbeiter und kann auf einen Umsatz von 44 Millionen Euro und 5,4 Millionen Bonitätsauskünfte im Jahr 2010 verweisen.¹⁹

2.3. KKE - die KleinKreditEvidenz

Die KKE besteht seit 1964,²⁰ als registriertes Informationsverbundsystem gilt sie allerdings erst seit 2007.²¹ Die Teilnehmer der KKE sind Banken, Leasingunternehmen und Versicherungen, im Bankensektor sind nahezu alle Banken vertreten. Die KKE soll als Präventionsinstrument dienen und über die Kreditsituation des Verbrauchers Aufschluss geben.²² Der KSV1870 ist Betreiber gemäß § 50 DSG 2000²³ und außerdem teilnehmender Auftraggeber.²⁴

2.4. WKE - die WarenKreditEvidenz

Die WKE wurde 1997 vom KSV1870 auf den Markt gebracht und sollte vor allem den Austausch von Negativdaten zwischen Versand- und Telekommunikationsunternehmen unterstützen.²⁵ Sie wurde als Serviceeinrichtung zum Schutze von Wirtschaftstreibenden entwickelt. Es werden hauptsächlich Negativdaten verwendet, die Aufschluss über die Zahlungsmoral geben sollen. Es sind momentan zirka 400.000 Personen mit Negativmerkmalen in der Datenbank verzeichnet, Inkasso- und Insolvenzinformationen werden tagesaktuell implementiert. Ein zusätzliches Feature ist die Existenzprüfung, bei ihr wird überprüft, ob eine Person mit dem angegebenen Namen unter der angegebenen Adresse überhaupt existiert.²⁶

¹⁸ KSV1870, Die KSV1870 Gruppe, <http://www.ksv.at/KSV/1870/de/6ueberuns/1unternehmen/index.html>.

¹⁹ KSV1870, Die Leistungsdaten der KSV1870 Gruppe 2010, http://www.ksv.at/KSV/1870/de/6ueberuns/1unternehmen/3zahlen_fakten/index.html.

²⁰ KSV1870, Von 1870 bis heute- die Geschichte des KSV1870, <http://www.ksv.at/KSV/1870/de/6ueberuns/1unternehmen/2geschichte/index.html>.

²¹ DSK 12. 12. 2007 K600.033-018/0002-DVR/2007.

²² KSV1870, KKE- die KleinKreditEvidenz des KSV1870, <http://www.ksv.at/KSV/1870/de/1wirbieten/1auskuenfte/3datenbanken/kke.html>.

²³ Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) idF BGBl I 2009/135.

²⁴ DSK 12. 12. 2007 K600.033-018/0002-DVR/2007.

²⁵ KSV1870, Von 1870 bis heute- die Geschichte des KSV1870, <http://www.ksv.at/KSV/1870/de/6ueberuns/1unternehmen/2geschichte/index.html>.

²⁶ KSV1870, WKE- die WarenKreditEvidenz des KSV 1870, <http://www.ksv.at/KSV/1870/de/1wirbieten/1auskuenfte/3datenbanken/wke.html>.

2.5. Warnliste der österreichischen Kreditinstitute zum Zweck des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung durch Hinweis auf vertragswidriges Kundenverhalten

Bei der Warnliste handelt es sich um eine bankinterne Evidenz, das bedeutet, dass der KSV1870 nur die Plattform zu Verfügung stellt, bei der sich die Banken gegenseitig auf das Verhalten bestimmter Kunden hinweisen, die auffällig geworden sind, etwa durch unerlaubte Verwendung von Bankomat- oder Kreditkarten, aufgrund von Verzug bei der Rückzahlung von Bankforderungen oder wegen Zahlungsausfällen. Eine Aufnahme in die Warnliste im Bereich der Verbraucherkredite erfolgt zum Beispiel, wenn es zu einem Fälligstellen nach qualifiziertem Zahlungsverzug gekommen ist.²⁷ Bei der Warnliste handelt es sich daher um ein reines Negativregister.²⁸ Zugriff auf dieses Informationsverbundsystem haben lediglich die Teilnehmer.²⁹

2.6. Deltavista

Zusätzlich besteht in Österreich noch der kommerzielle Dienstleister Deltavista. Dieser verfügt an seinen Standorten in Zürich, Dübendorf, Karlsruhe, Krakau, München und Wien über mehr als 180 Mitarbeiter und bezeichnet sich selbst als führende Adress- und Bonitätsdatenbank im deutschsprachigen Raum.³⁰ Deltavista bietet Daten von 80 Millionen Personen, 6 Millionen Firmen und 10 Millionen Zahlungserfahrungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz.³¹

²⁷ KSV1870, Warnliste- die bankinterne Evidenz, <http://www.ksv.at/KSV/1870/de/1wirbieten/1auskuenfte/3datenbanken/warnliste.html>.

²⁸ Koch, ÖBA 2009, 98 (107).

²⁹ Kotschy, ÖBA 2011, 307 (311) FN 8.

³⁰ Deltavista, Deltavista International, <https://www.deltavista.com/content/view/15/34/lang,ge/>.

³¹ Deltavista, Firmenportrait, <https://www.deltavista.com/content/view/66/107/lang,ge/>.

3. Die Gesetzgebung auf europäischer Ebene

3.1. Die Entwicklung im Bereich der Verbraucherkredite

Relativ früh war klar, dass im Bereich der Kreditvergabe ein Schutzbedürfnis des Verbrauchers besteht. Genauso wichtig wurde allerdings eine europaweite Harmonisierung im Bereich der Verbraucherkreditverträge gewertet.³² Diesen Bedürfnissen wurde auch bei diversen Vorhaben Rechnung getragen. Wesentlich hierbei sind besonders die Verbraucherkreditrichtlinie 87/102/EWG³³ und deren „Nachfolgerin“, die Richtlinie 2008/48/EG.³⁴ Diese beiden Richtlinien zeigen sehr deutlich, welche Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten geschehen sind.³⁵

3.2. Die Verbraucherkreditrichtlinie 87/102/EWG

Die Richtlinie aus dem Jahr 1987 ist das Ergebnis eines langwierigen Verhandlungsprozesses, der immerhin ungefähr zwölf Jahre gedauert hat, und erst nach zähen Unterredungen sein vorläufiges Ende fand.³⁶ Ziel dieses Vorhabens war, eine gemeinschaftsrechtliche Regelung für Verbraucherkredite zu schaffen, ebenso lag die Zielsetzung allerdings auch in der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen im Kreditgeschäft und einem besseren Schutz des Verbrauchers. Dafür musste eine Mindestharmonisierung ausreichen.³⁷

Im Laufe der Jahre kam es zu zwei Änderungen (1990/1998) der Richtlinie, gefolgt von einem Bericht der Kommission 1995 über die Anwendung der Richtlinie.³⁸

1997 erschien dann der Bericht der Kommission bezüglich einer vorangegangenen Konsultation der betroffenen Kreise.³⁹

³² *Stabentheiner/Dimmel*, Die Umsetzung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie in Österreich, ÖBA 2009 696 (696).

³³ Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22.12.1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, ABI L 42, 48.

³⁴ RL 2008/48/EG ABI L 2008/133, 66.

³⁵ *Stabentheiner/Dimmel*, ÖBA 2009 696 (696).

³⁶ *Knobl*, Die Verbraucherkreditrichtlinie- Stand, Reformtendenzen und Umsetzung in Österreich, ÖBA 1995, 667 (667).

³⁷ *Stabentheiner/Dimmel*, ÖBA 2009 696 (696).

³⁸ Europäische Kommission, Bericht der Kommission vom 11. Mai 1995 über die Anwendung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, KOM(95) 117 endg.

³⁹ Europäische Kommission, Zusammenfassender Bericht über die Reaktionen und Stellungnahmen vom 24.9.1997, KOM(97) 465 endg.

Welche Anpassungen vorgenommen werden sollten, wurde im Diskussionspapier der Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucherschutz aus dem Jahr 2001 festgelegt. Hierbei wurden unter anderem festgestellt, dass die Richtlinie stärker zwischen Verbraucherkrediten und Immobilienkrediten unterscheiden müsse, dass Informationen zur besseren Risikoabschätzung in Form eines strukturierten Rahmens und eine ausgewogene Verteilung der Verantwortlichkeit zwischen Verbraucher und Gewerbetreibenden unabdingbar sein würden.⁴⁰

Diese Prozesse mündeten schließlich 2008 in der RL 2008/48/EG. Mit dieser sollte das europäische Verbraucherkreditrecht vollharmonisiert werden.⁴¹

3.3. Die Richtlinie 2008/48/EG

3.3.1. Das Entstehen der Richtlinie

Erst sechs Jahre nach dem ersten Kommissionsentwurf gelang es schließlich die RL 2008/48/EG zu verabschieden.⁴² Grund für diesen doch sehr langen Zeitraum war, dass unter anderem der Grundsatz der verantwortungsvollen Kreditvergabe,⁴³ der in den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission aufgenommen wurde, in der Bankenwelt auf erhebliche Gegenwehr stieß.⁴⁴

Ein Maßnahmenkatalog wurde festgelegt, Verletzungen der Pflichten des Kreditgebers, die in großem Umfang vorgesehen waren, sollten deutlich sanktioniert werden.⁴⁵

Die Ablehnung erfasste schließlich nicht nur die Wirtschaft, auch das Europäische Parlament lehnte den Kommissionsvorschlag 2002 ab.⁴⁶

⁴⁰ Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz, Diskussionspapier zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG über den Verbraucherkredit vom 8.6.2001, 2.

⁴¹ *Stabentheiner*, Das Verbraucherkreditgesetz, ÖJZ 2010/59, 531 (532).

⁴² *Wendehorst*, Die neue Verbraucherkreditrichtlinie: Rücktritt, Kündigung, vorzeitige Rückzahlungen, ÖBA 2009, 30 (30).

⁴³ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit vom 11.9.2002, KOM(2002) 443 endg. Art 9.

⁴⁴ *B. Jud*, Die neue Verbraucherkreditrichtlinie, ÖJZ 2009/96, 887 (892).

⁴⁵ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit vom 11.9.2002, KOM(2002) 443 endg. Art 31.

⁴⁶ Europäisches Parlament, Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Kredit an Verbraucher vom 23. September 2003, A5-0310/2003.

Nach dem Vorschlag vom 28.10.2004⁴⁷ veröffentlichte die Europäische Kommission am 7.10.2005 einen erneuten Vorschlag.⁴⁸ Mit ihm wurde auch klargestellt, dass es letztlich der Verbraucher selbst ist, der die Verantwortung für den Abschluss eines Kreditvertrages tragen muss, Erläuterungspflichten des Kreditgebers sollten ihn jedoch dabei unterstützen, die Kreditsituation zu überblicken.⁴⁹

Erst am 20.9.2007 konnte mit dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates bezüglich einer Verbraucherkreditrichtlinie eine Annäherung gefunden werden.⁵⁰ Das Europäische Parlament hielt allerdings noch Änderungen für unabdingbar,⁵¹ die Endfassung der RL 2008/48/EG wurde schließlich am 22.5.2008 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.⁵²

3.4. Die finale Konzeption der RL 2008/48/EG

Obwohl eigentlich eine Vollharmonisierung erreicht werden sollte, bestehen doch einige Ausnahmen von diesem Prinzip, bei denen den Mitgliedstaaten ausdrücklich Regelungsoptionen gewährt wurden. Von diesen Möglichkeiten hat auch Österreich ausgiebig Gebrauch gemacht.⁵³ Würden diese Ausnahmen nicht bestehen, dann würden auch Regelungen der Mitgliedstaaten, die dem Verbraucher eine bessere Rechtsposition als in der Richtlinie vorgesehen verschaffen würden, nicht zulässig sein, da dies einer Vollharmonisierung entgegenstehen würden.⁵⁴

Für den Verbraucherkreditbegriff der Richtlinie ist die Entgeltlichkeit ein konstitutives Element.⁵⁵ Der Verbraucher ist eine natürliche Person, die bei den von der Richtlinie erfassten Geschäften zu einem Zweck handelt, der nicht zu ihrer beruflichen oder

⁴⁷ Europäische Kommission, Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG und zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG vom 28.10.2004, KOM(2004) 747 endg.

⁴⁸ Europäische Kommission, Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge und zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 7.10.2005, KOM(2005) 483 endg.

⁴⁹ Koch, ÖBA 2009, 98 (105).

⁵⁰ Europäische Kommission, Mitteilung an das Europäische Parlament gemäß Artikel 251 Abs 2 EG-Vertrag über den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge vom 21.9.2007, KOM(2007) 546 endg.

⁵¹ Europäisches Parlament, Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 12.12.2007, A6-0504/2007.

⁵² RL 2008/48/EG ABIL 2008/133, 66.

⁵³ *Philadelphy/Tretthahn*, Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz, JAP 2010/2011/20, 177 (178).

⁵⁴ *Perner/Spitzer*, ZIK 2010/245, 171 (172).

⁵⁵ *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (533).

gewerblichen Tätigkeit zählt.⁵⁶ Wesentlich hierbei ist allerdings, dass damit Vorbereitungsgeschäfte in Zusammenhang mit der Aufnahme einer beruflichen und gewerblichen Tätigkeit aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden.⁵⁷

Außerdem geht man im Bereich der Gesetzgebung auf europäischer Ebene vom Leitbild des mündigen und rationalen Verbrauchers aus.⁵⁸ Dieser ist es letztlich, der selbst eine Entscheidung treffen muss, die Verantwortung könne keinesfalls alleine dem Kreditgeber zukommen.⁵⁹

Der Geltungsbereich der Richtlinie ist deutlich eingeschränkt, da sie nur bei Kreditverträgen Anwendung findet, die oberhalb einer Untergrenze von € 200 und unterhalb einer Obergrenze von € 75.000 festgesetzt sind. Außerdem wurden mehrere Ausnahmen statuiert. Für bestimmte Verträge kommt nur ein Teil der in der Richtlinie vorgesehenen Regelungen zur Anwendung.⁶⁰ Besonders hervorzuheben ist die Ausnahme für Hypothekarkredite, für diese soll in der Zukunft eine eigene Richtlinie geschaffen werden.

Art 9 des RL-Vorschlages 2002 war nicht mehr Teil der endgültigen Richtlinie, da in diesem ursprünglich der Grundsatz der verantwortungsvollen Kreditvergabe taxativ festgelegt werden sollte, was, wie bereits erwähnt, auf nicht unerhebliche Kritik gestoßen war. In der RL 2008/48/EG ist der Grundsatz daher nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Lediglich aus Art 8 der Richtlinie⁶¹ lässt sich aus der Verpflichtung zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit noch herauslesen, dass hier für den Kreditgeber doch Pflichten in diese Richtung bestehen. Aber auch diese Kreditwürdigkeitsprüfung war nicht kritiklos geblieben. Mit dem geänderten Vorschlag 2005 wurde jedoch klargestellt, dass man der Ansicht sei, dass durch diese ohnehin keine neuen Kosten entstehen würden, da die Bonitätsprüfung in der Bankenpraxis gängig sei.⁶² Mit der Herausnahme des Grundsatzes wurde allerdings zumindest den Bedenken in einem Mindestmaß Rechnung getragen. Obwohl laut *Jud* mit dem RL-Vorschlag 2005 ein Bekenntnis zur Letztverantwortung des Verbrauchers abgelegt wurde, so muss aufgrund der Richtlinie doch der Kreditgeber die

⁵⁶ Art 3 lit a RL 2008/48/EG.

⁵⁷ *Philadelphyy/Tretthahn*, JAP 2010/2011/20, 177 (179).

⁵⁸ *Leupold/Ramharter*, Die Verletzung der Pflicht zur Warnung vor mangelnder Kreditwürdigkeit nach dem Verbraucher kreditgesetz, ÖBA 2011, 469 (477).

⁵⁹ *Koch*, ÖBA 2009, 98 (105).

⁶⁰ *Stabentheiner/Dimmel*, ÖBA 2009, 696 (698).

⁶¹ Art 8. RL 2008/48/EG.

⁶² Europäische Kommission, Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge und zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 7.10.2005, KOM(2005) 483 endg. 6.

Informationen beim Verbraucher einholen, was für den Kreditgeber dann auch eine gewisse Nachforschungspflicht bedeutet.⁶³

Besonders im Bereich der Sanktionen kam es bis zur finalen Richtlinie zu erheblichen Abschwächungen. Während im Richtlinienvorschlag von 2002 noch zu lesen war, dass es bei Pflichtverstößen, die einer verantwortungsvollen Kreditvergabe entgegenstehen, es zu einem Verlust des Anspruches des Kreditgebers auf Zahlung von Kosten und Zinsen kommen könnte,⁶⁴ also einer sehr tiefgreifenden zivilrechtlichen Sanktion,⁶⁵ so findet man in der Richtlinie schließlich nur mehr in Art 23, dass Sanktionen „*wirksam, verhältnismäßig und abschreckend*“⁶⁶ sein sollten.

Nicht von der Hand zu weisen im Bereich der Sanktionen ist allerdings auch der Gedanke, dass hier lediglich aufsichtsrechtlich eingegriffen werden sollte, da im Falle eines Kreditausfalles nach einer nicht ordnungsgemäßen Bonitätsprüfung der Kreditgeber in der Regel geschädigt wird, da der gesamte Kreditbetrag in der Regel nicht mehr einzutreiben sein wird. *Koch* vertritt deshalb die Ansicht, dass eine aufsichtsrechtliche Verpflichtung zur Kreditwürdigkeitsprüfung auch aufsichtsrechtlich zu sanktionieren sei. Art 8 der Richtlinie sei daher nicht als Schutzgesetz zugunsten des Verbrauchers umzusetzen, zivilrechtlichen Sanktionen wären nicht notwendig.⁶⁷

Dennoch hat die Richtlinie im Vergleich zur RL 87/102/EWG das Schutzniveau des Verbrauchers deutlich erhöht, was sich besonders im Bereich der Informationspflichten zeigt. So bestehen unter anderem vorvertragliche Informationspflichten, wie Mitteilungen bei Zweifel an der Kreditwürdigkeit.⁶⁸

Somit wurde also letztlich auf das Informationsmodell zurückgegriffen. Dieses Modell soll den Verbraucher dabei unterstützen, selbst eine überlegte Entscheidung treffen zu können.⁶⁹

Die RL 2008/48/EG war gemäß Art 27 der RL bis spätestens 11.6.2010 in das nationale Recht umzusetzen.

⁶³ *B. Jud*, ÖJZ 2009/96, 887 (892).

⁶⁴ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit vom 11.9.2002, KOM(2002) 443 endg. Art 31.

⁶⁵ *Koch*, ÖBA 2009, 98 (106).

⁶⁶ Art 23 RL 2008/48/EG.

⁶⁷ *Koch*, ÖBA 2009, 98 (106).

⁶⁸ Art 8 2008/48/EG.

⁶⁹ *Thunhart*, Informations- und Warnpflichten beim Konsumentenkredit in Österreich und den USA, ÖBA 2001, 843 (843).

Die Entwicklung bis zur endgültigen Richtlinie ist zweifellos spannend, besonders die Divergenz zwischen dem ursprünglichen Richtlinienvorschlag bis zur finalen RL 2008/28/EG könnte kaum größer sein.

3.5. Datenbanken in der RL 2008/48/EG

Eine Verpflichtung zur Errichtung einer zentralen Datenbank, wie sie noch im Vorschlag aus dem Jahr 2002 zu finden war, besteht in der Richtlinie nicht mehr. Dies wurde damit begründet, dass so keine neuen Kosten entstehen würden.⁷⁰ Bereits im Vorschlag von 2005 waren diese Bestimmungen daher nicht mehr zu finden.

Im Richtlinienvorschlag 2002 war gefordert worden, dass die Mitgliedstaaten diese als negative Register betreiben, dass es den Mitgliedstaaten allerdings auch möglich sein soll, diese zusätzlich mit Positivdaten auszustatten, da dies ein zuverlässigeres Instrument zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit sei.⁷¹ In der Richtlinie findet sich dies nicht mehr.

Art 8 der Richtlinie verpflichtet den Kreditgeber nunmehr vor Abschluss des Kreditvertrages zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers.⁷² Er legt fest, dass der Kreditgeber die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers anhand ausreichender Informationen bewerten muss. Sofern diese nicht durch den Verbraucher selbst gewonnen werden können, falls diese nicht „ausreichend“ sind bzw. Zweifel an der Richtigkeit dieser Daten bestehen, sind die Auskünfte aus geeigneten Datenbanken einzuholen. Über die Folgen eines negativen Ergebnisses schweigt die Richtlinie. Es ist jedenfalls kein Abschlussverbot dezidiert vorgesehen.⁷³ Bestehen allerdings Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers sind diese mitzuteilen. Bei negativen Datenbankauskünften muss der Kreditgeber den Verbraucher aber unverzüglich und unentgeltlich darüber informieren.⁷⁴ Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Mitteilung des Ergebnisses generell sieht die Richtlinie allerdings nicht vor. Man wird die

⁷⁰ Europäische Kommission, Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge und zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 7.10.2005, KOM(2005) 483 endg. 7.

⁷¹ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit vom 11.9.2002, KOM(2002) 443 endg. 16.

⁷² *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (539).

⁷³ *B. Jud*, ÖJZ 2009/96, 887 (893).

⁷⁴ Art 9 Abs 2 RL 2008/48/EG .

Informationspflicht daher wohl dahingehend interpretieren können, dass man falschen Bonitätsinformationen aus Datenbanken entgegenwirken will.⁷⁵

Der Kreditgeber hat nur mehr dann eine Datenbankabfrage durchzuführen, wenn es „erforderlich“ sein sollte. Mitgliedstaaten, die gesetzlich eine Datenbankabfrage vorsehen, dürfen diese Regelung beibehalten.⁷⁶

Art 9 Abs 1 legte fest, dass bei grenzüberschreitenden Krediten der Zugang zu Datenbanken zwischen EU/EWR-Mitgliedstaaten den Kreditgebern, die im EU/EWR-Raum ansässig sind, ohne Diskriminierung zu gewähren ist.

3.6. Exkurs: Vorschlag für Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge

Mittlerweile wurde von der Europäischen Kommission ein Richtlinienvorschlag bezüglich der Harmonisierung von Wohnimmobilienkreditverträgen vorgelegt, der zweifellos von den Eindrücken der Hypothekenkrise in den USA beeinflusst wurde.⁷⁷

Diese Kreditform war bei der Verbraucherkreditrichtlinie 2008 noch ausgenommen worden, der Richtlinienvorschlag knüpft mit seinen Wohlverhaltensregeln, wie sich aus den Erläuternden Bemerkungen der Europäischen Kommission ergibt, an die RL 2008/48/EG an.⁷⁸ Die Rechtsfolgen des Vorschlages wären jedoch deutlich weitreichender. So soll Art 14 ein Abschlussverbot in Fällen, in denen die Kreditwürdigkeit zweifelhaft ist, enthalten,⁷⁹ außerdem sollen gemäß Art 25 die Mitgliedstaaten Streitschlichtungsstellen einrichten, die Streitigkeiten zwischen Kreditgeber/Kreditvermittler und Verbraucher beilegen sollen.⁸⁰

In Erwägungsgrund 27 wird auf Datenbanken eingegangen. Es wird erwähnt, dass einige Mitgliedstaaten Kreditgeber verpflichten, dass diese bei der Kreditwürdigkeitsprüfung Datenbanken konsultieren. Ebenso soll der Kreditgeber den Verbraucher darüber

⁷⁵ *Leupold/Ramharter*, ÖBA 2011, 469 (470).

⁷⁶ Art 8 RL 2008/48/EG.

⁷⁷ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilienkreditverträge vom 31.3.2011, KOM (2011) 142 endg. 3.

⁷⁸ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilienkreditverträge vom 31.3.2011, KOM (2011) 142 endg. 5.

⁷⁹ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilienkreditverträge vom 31.3.2011, KOM (2011) 142 endg. 12.

⁸⁰ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilienkreditverträge vom 31.3.2011, KOM (2011) 142 endg. 13.

informieren, wenn er eine Abfrage bezüglich seiner Person durchführen will.⁸¹ Art 14 soll die Mitgliedstaaten zusätzlich verpflichten, geeignete Verfahren zur Prüfung der Kreditwürdigkeit einzuführen. Wenn Informationen in einer Datenbank fehlen, ohne die eine ordnungsgemäße Bonitätsprüfung nicht durchzuführen ist, dann hat der Kreditgeber den Verbraucher diesbezüglich und bei einem negativen Ergebnis ebenso über die Gründe dafür zu informieren. Bei einem automatisierten Scoringverfahren hat der Kreditgeber den Verbraucher unentgeltlich und unverzüglich dieses Verfahren zu erläutern. Der Verbraucher soll die Möglichkeit haben, um eine manuelle Überprüfung zu ersuchen.⁸²

In Art 16 soll der Zugang zu Datenbanken geregelt werden. Diese sollen einheitliche Kreditregistrierungskriterien und Datenverarbeitungsvorschriften erhalten, Schwellenwerte für die Registrierung und Definitionen für Schlüsselbegriffe sollen festgelegt werden.

In Österreich ist dieser Richtlinienvorschlag auf wenig Gegenliebe gestoßen. Sowohl die Wirtschaftskammer⁸³ als auch der Ständige Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union des Nationalrates⁸⁴ übten massive Kritik.

Die WKO meinte etwa eine Regelung für Hypothekarkredite würde für Österreich ohnehin bestehen,⁸⁵ der Vorschlag sei überschießend und man verwies darauf, dass es bei der Kreditvergabe keinen Kontrahierungszwang gäbe,⁸⁶ Sicher relevant ist auch der Einwand, dass man dagegen sei, eine Pflicht zu etablieren, dass der Kreditgeber bei automatisierten Entscheidungen das zugrunde liegende Verfahren erläutern müsse, und dass dann eine manuelle Überprüfung verlangt werden könne.⁸⁷

Der EU-Unterausschuss des Nationalrates kritisierte den Vorschlag, damit würde es für Österreich zu einer Doppelgleisigkeit kommen, der jedenfalls entgegenzuwirken sei. Eine derartige Richtlinie würde weitreichend Folgen für die österreichische Wohnbauförderung haben. Auch die Bundesministerin für Justiz *Beatrix Karl* äußerte Unbehagen, insbesondere im Bereich der vorvertragliche Informationspflichten könnten erhebliche Kosten entstehen, verwies dann aber auch darauf, dass der neue Vorschlag der ungarischen

⁸¹ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilienkreditverträge vom 31.3.2011, KOM (2011) 142 endg. 22.

⁸² Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilienkreditverträge vom 31.3.2011, KOM (2011) 142 endg. 22.

⁸³ WKO, Stellungnahme- RL über Wohnimmobilienkreditverträge vom 25.5.2011.

⁸⁴ Stellungnahme des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union des Hauptausschusses des Nationalrates vom 4. Juli 2011 11/SEU XXIV GP.

⁸⁵ WKO, Stellungnahme- RL über Wohnimmobilienkreditverträge vom 25.5.2011, 1.

⁸⁶ WKO, Stellungnahme- RL über Wohnimmobilienkreditverträge vom 25.5.2011, 10.

⁸⁷ WKO, Stellungnahme- RL über Wohnimmobilienkreditverträge vom 25.5.2011, 12.

Präsidentschaft, der mittlerweile vorgelegt wurde, eher den österreichischen Interessen entsprechen würde und auch Ausnahmemöglichkeiten im Bereich der Wohnbauförderung vorsieht.⁸⁸

⁸⁸*Pressedienst*, EU-Unterausschuss gegen Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge, http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2011/PK0686/+wohnmobilienkredite+vorschlag&cd=2&hl=de&ct=clnk&gl=at&client=firefox-a&source=www.google.at.

4. Das Entstehen des Verbraucherkreditgesetzes

4.1. Die Diskussion beim Gesetzgebungsverfahren

Das Darlehens- und Kreditrechts-ÄnderungsG (DaKRÄG) trat am 11.6.2010 in Kraft und somit auch das VKrG als ihr wesentlicher Bestandteil. Durch das DaKRÄG kam es auch zu Änderungen im ABGB und in einigen banken- und konsumentenschutzrechtlichen Materien. Mit dem Verbraucherkreditgesetz erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG der EU in das österreichische Recht.⁸⁹ Obwohl mit der Verbraucherkreditrichtlinie eine Vollharmonisierung erreicht werden sollte, ergibt sich doch aus Erwägungsgrund 10 der Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten trotzdem die Möglichkeit haben, den Geltungsbereich der Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht ursprünglich von ihr erfasst sind. So war es auch möglich, dass der österreichische Gesetzgeber zusätzliche Vertragstypen, wenn auch teilweise mit Sonderregelungen, einbezogen und von einer Wertobergrenze von 75.000 Euro abgesehen hat.⁹⁰

Relativ früh war klar, dass die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie keinesfalls durch Einbettung in das KSchG⁹¹ erfolgen konnte, da sie an sich schon sehr umfangreich sind, sondern dass es deshalb eines eigenen Gesetzes bedürfen würde.⁹² Die Umsetzung ist auch insofern ein Novum, da bis dato angefallene Transformationen hauptsächlich im Bankrecht angesiedelt waren.⁹³ Grund dafür war die Erkenntnis, dass die Richtlinie ja das privatrechtliche Verhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer regeln wolle.⁹⁴ Mit dem DaKRÄG wurden einige bis dato im BWG und KSchG enthaltene Schutzbestimmungen aufgehoben.⁹⁵

Der Gesetzgebungsprozess war keineswegs friktionsfrei. Viele Kreditinstitute, denen ein Abschlussverbot bei fehlender Kreditwürdigkeit und zivilrechtliche Sanktionen bei Sorgfaltsverstößen ein Dorn im Auge waren, fürchteten untragbare Konsequenzen.⁹⁶

Der Gesetzgeber hat mit seiner Regierungsvorlage im Vergleich zum Ministerialentwurf mehrmals nachgebessert. So fand sich in ihr schließlich der Passus, dass der Kreditgeber

⁸⁹ *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (531).

⁹⁰ *Stabentheiner/Dimmel*, ÖBA 2009, 696 (697).

⁹¹ Konsumentenschutzgesetz (KSchG) idF BGBl I 77/2011.

⁹² *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (534).

⁹³ *Stabentheiner/Dimmel*, ÖBA 2009, 696 (697).

⁹⁴ *Stabentheiner/Dimmel*, ÖBA 2009, 696 (698).

⁹⁵ *Perner/Spitzer*, ZIK 2010/245, 171 (176).

⁹⁶ *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (540).

nur an den Verbraucher zur Erlangung von Informationen herantreten muss, soweit dies „erforderlich“ sei.⁹⁷

Besonders heiß diskutiert wurde die Frage, mit welcher Art von Sanktionen auf Pflichtverletzungen reagiert werden sollte.

Das VKrG selbst enthält nunmehr nach den Diskussionen lediglich verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen, die in § 28 Z 3 VKrG mit bis zu 10.000 Euro festgelegt sind. Im Ministerialentwurf wurde allerdings noch über zivilrechtliche Sanktionsmaßnahmen nachgedacht.⁹⁸ So wurde etwa überlegt, ob man als Anreiz für die Einhaltung der Pflichten, die sich aus dem VKrG ergeben, nicht zusätzlich noch zivilrechtliche Folgen schaffen sollte, wie etwa unter anderem ein richterliches Mäßigungsrecht. Dies stieß aber auch unter der Richterschaft auf größere Kritik, da die Verbraucher unter diesen Umständen bei jedem Kreditausfall in der Folge einwenden könnten, dass der Kreditgeber etwa die Kreditwürdigkeit nicht ausreichend geprüft habe.⁹⁹ Nicht ganz zu Unrecht wird jedoch angemerkt, dass der Verbraucher selbst von der Verwaltungsstrafe nicht profitiere.¹⁰⁰

Der österreichische Gesetzgeber hat somit lediglich auf das allgemeine Zivilrecht verwiesen.¹⁰¹ Es ist aber eindeutig in den ErlRV erwähnt, dass nur aus der Unfähigkeit des Kreditnehmers alleine den Kreditbetrag zurückzahlen kein haftungsbegründender Pflichtverstoß geschlossen werden kann.¹⁰²

Spezifische zivilrechtliche Rechtsfolgen finden sich allerdings in § 9 und § 11 VKrG.¹⁰³

Von der Schaffung einer zentralen Datenbank wurde auch in Österreich abgesehen. Der Kreditgeber hat auf bereits bestehende Datenbanken zurückzugreifen.

Im Ministerialentwurf wurde außerdem darüber sinniert, was bei einem negativen Ergebnis der Bonitätsprüfung für Rechtsfolgen entstehen sollten. So wurden etwa ein Abschlussverbot vorgesehen. Diese Bestimmung findet sich im VKrG nicht mehr, sondern wurde durch eine Aufklärungsverpflichtung des Kreditgebers ersetzt.¹⁰⁴ Diese Warnpflicht

⁹⁷ ErlRV 650 BlgNR XXIV. GP 17.

⁹⁸ ErlRV 650 BlgNR XXIV. GP 18.

⁹⁹ *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (540).

¹⁰⁰ *Zöchling-Jud*, Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers, *ecolex* 2010, 525 (527).

¹⁰¹ ErlRV 650 BlgNR XXIV. GP 38.

¹⁰² ErlRV 650 BlgNR XXIV. GP 18.

¹⁰³ *Dehn*, Das neue Darlehens- und Verbraucherkreditrecht, *ecolex* 2010, 516 (519).

¹⁰⁴ *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (540).

sollte dafür sorgen, dass der Kreditnehmer in der Folge nicht „an den Rand seiner wirtschaftlichen Existenz“ gedrängt werden würde.¹⁰⁵ Damit hat der Gesetzgeber auf die Kritik bezüglich des Ministerialentwurfes reagiert, ein Abschlussverbot und das richterliche Mäßigungsrecht waren deshalb bereits in der Regierungsvorlage nicht mehr zu finden.¹⁰⁶

Wichtig ist aber eine Unterscheidung zwischen sozialadäquaten Mindeststandards und dem Existenzminimum. *Leupold* und *Ramharter* meinen diesbezüglich, dass es der Gesetzgeber keinesfalls gewollt haben kann, dass bereits das leichte Absinken des Lebensstandards eine Warnpflicht auslöst, der Verbraucher sollte wohl eher davor „geschützt“ werden, unter das Existenzminimum zu rutschen.¹⁰⁷

4.2. Der Stellenwert von Datenbanken in der Diskussion

Von der Schaffung einer zentralen Datenbank mit Positivdaten wurde, wie bereits erwähnt, abgesehen. Aus der endgültigen Richtlinie selbst ergibt sich dazu auch gar kein Zwang, dass Österreich in diese Richtung hätte gehen müssen.

Der Datenschutzrat regte jedoch in seiner Stellungnahme vom 21.1.2010 an, dass der nationale Gesetzgeber klarstellen solle, welche Datenbanken zur Bewertung der Kreditwürdigkeit herangezogen werden sollten. Außerdem monierte er, dass der Gesetzesentwurf im Bereich der Begriffsbestimmung unterdeterminiert sei. Des Weiteren regte er die Festsetzung von Qualitätsstandards für Kreditauskunfteien an.¹⁰⁸

Auch der Bankensektor wollte beim Gesetzgebungsprozess auf eigene Bedenken hinweisen. Besondere Sorgen bereite ihm die Rechtsprechung des OGH zu § 28 Abs 2 DSG 2000. Die Banken sahen darin eine Gefahr, den Kreditschutz überhaupt noch gewährleisten zu können, da Verbraucher immer auf das Neue die Löschung ihrer Daten in Datenbanken verlangen könnten, was eine seriöse Bonitätsprüfung unmöglich machen würde. Eine gesetzliche Klarstellung bezüglich der KKE und der Warnliste, die die wichtigsten Instrumente der Kreditwirtschaft bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit darstellen, wäre für die Kreditinstitute daher wünschenswert gewesen.¹⁰⁹

¹⁰⁵ ErlRV 650 BlgNR XXIV.GP 17.

¹⁰⁶ *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (540).

¹⁰⁷ *Leupold/Ramharter*, ÖBA 2011, 469 (475).

¹⁰⁸ Datenschutzrat, Stellungnahme vom 21.1.2010, 4ff.

¹⁰⁹ *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (543).

Der Gesetzgeber entgegnete hierauf, dass die Richtlinie keine Standards für diese Datenbanken enthalten würde.¹¹⁰ Die Einwendungen seien daher mit der Richtlinie in keinsten Weise zusammenhängend, dennoch wären zukünftig Regelungsüberlegungen diesbezüglich sicher angebracht.¹¹¹

Das Ergebnis waren zahlreiche Interventionen von Banken und WKO. Das Problem war von Anfang an, dass diese sich an das BMJ richteten, kompetent sind allerdings das Bundeskanzleramt im Bereich des Datenschutzes, sowie das BMF und das BMWF in den sie betreffenden Bereichen.¹¹²

Den Bedenken der Banken wurde dann aber letztlich doch in § 7 Abs 5 VKrG Rechnung getragen. Dieser¹¹³ wurde erst spät eingeführt.¹¹⁴

¹¹⁰ ErlRV 650 B1gNR XXIV. GP 18.

¹¹¹ ErlRV 650 B1gNR XXIV. GP 19.

¹¹² *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (543).

¹¹³ Siehe Abänderungsantrag AA-117 24. GP 9.

¹¹⁴ *Zöchling-Jud*, *ecolex* 2010, 525 (526).

5. Das Verbraucherkreditgesetz 2010

5.1. Der Grundsatz der verantwortungsvollen Kreditvergabe

Der Grundsatz der verantwortungsvollen Kreditvergabe findet sich im VKrG nicht dezidiert wieder. Dennoch finden sich in ihm diverse Regelungen, die letztlich eine Ausprägung des Grundsatzes sind.¹¹⁵ Dies zeigt sich etwa in der Verpflichtung zur Bonitätsprüfung.

Ein Gedanke, der hierbei auch entscheidend war, beruht darauf, dass der Verbraucher davon abgehalten werden soll, seine eigene finanzielle Situation falsch einzuschätzen und so nach Aufnahme eines Kredites, welcher in der Folge dann eventuell gar nicht bedient werden könnte, in eine Notlage zu geraten.¹¹⁶ Der Kreditgeber muss bei mangelnder Kreditwürdigkeit warnen.¹¹⁷

Nicht ganz ohne Grund kann dieser Gedanke aber teilweise als akademisch abgetan werden, da es zwangsläufig im Interesse des Kreditgebers sein müsse, dass die Kredite im vollen Umfang zurückgezahlt werden. Es ist daher auch kaum denkbar, dass Kredite an Personen vergeben würden, von denen von Anfang an erkennbar wäre, dass diese ihre finanziellen Möglichkeiten grenzwertig überspannen, da dies die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der Kreditinstitute gefährden würde. Sollten Zweifel an der Kreditwürdigkeit auftreten, dann wird laut *Stabentheiner* ein rational agierender Kreditgeber in der Regel ganz von einem Vertragsabschluss absehen oder den Vertrag in wesentlichen Punkten, etwa durch die Beibringung von Sicherheiten oder Reduzierung des Gesamtkreditbetrages, modifizieren.¹¹⁸

Anders die Meinung hierzu, dass eine gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der verantwortungsvollen Kreditvergabe seine unbedingte Berechtigung habe. Ohne eine Verankerung könnten etwa Kreditinstitute von der Informationsasymmetrie profitieren, die dadurch entsteht, dass es dem Verbraucher aufgrund mangelnder Transparenz und immer komplexer werdender Angebote von Seiten der Banken gar nicht mehr möglich ist, etwaige Risiken zu überblicken und so Kredite vergeben werden, die den Verbraucher in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit überfordern. Dieses Phänomen wird immer wieder unter dem Schlagwort „moral hazard“ zusammengefasst. Viele Kreditgeber, besonders in den USA, nutzten in der Vergangenheit das gewaltige Informationsdefizit des

¹¹⁵ Siehe etwa § 7 VKrG.

¹¹⁶ ErlRV 650 B1gNR XXIV. GP 17.

¹¹⁷ § 7 Abs 2 VKrG.

¹¹⁸ *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (541).

Kreditnehmers aus, verrechneten unverhältnismäßig hohe Kreditkosten und ließen sich Kredite mit dem Eigentum der Kreditnehmer besichern.¹¹⁹

Dies waren Entwicklungen der unverantwortlichen Kreditvergabe. Verbrauchern wurden Kredite angeboten, bei denen eigentlich von Anfang an klar sein musste, dass das Risiko sehr groß sein wird, dass der Verbraucher diese nicht selbst zurückzahlen kann. Der Subprime Market umfasste die Kredite der Personen, denen Kredite lange Zeit verwehrt waren, da sie über zu wenig Einkommen verfügten oder durch Negativverhalten aufgefallen waren.¹²⁰

Diese Informationspflichten und das mit ihnen verfolgte Informationsmodell sollen daher der Informationsasymmetrie entgegenwirken. Dabei ist aber jedenfalls zu bedenken, dass diese im Regelfall nur dem kundigen Verbraucher nutzen können.¹²¹ So kann es natürlich immer sein, dass der Kreditgeber seinen Verpflichtungen nachkommt, der Kreditnehmer diese Informationen aber gar nicht einzuschätzen kann. Sinnvoll können solche Pflichten meiner Einschätzung nach daher nur dann sein, wenn sie verlangen, dass die Informationen in verständlicher Form erläutert werden. Die RL 2008/48/EG sieht daher auch vor, dass die Informationspflichten teilweise durch Erläuterungspflichten ergänzt werden.¹²²

5.2. Die Konzeption des VKrG

5.2.1. Allgemeines

Die Unterteilung des Verbraucherkreditgesetzes erfolgte in sechs Abschnitte. Im Bereich der Bonitätsprüfung ist besonders der zweite Abschnitt wesentlich. In ihm sind auch die Informationspflichten, die Verpflichtung zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit und der Zugang zu Datenbanken statuiert.¹²³

Aus § 3 VKrG ergibt sich, dass es sich um einseitig zwingendes Recht zugunsten des Verbrauchers handelt.¹²⁴

¹¹⁹ Hofmann, Parallele Interessen und Pflichten im Kredit- und Wertpapierhandelsrecht, ZfRV 2009/19, 126 (128).

¹²⁰ Hofmann, ZfRV 2009/19, 126 (127).

¹²¹ Hofmann, ZfRV 2009/19, 126 (131).

¹²² Koch, ÖBA 2009, 98 (105).

¹²³ Stabentheiner/Dimmel, ÖBA 2009, 696 (706ff).

¹²⁴ Stabentheiner, ÖJZ 2010/59, 531 (535).

Das VKrG gilt seit dem 11.6.2010¹²⁵ für alle nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Kreditverträge und danach gewährte Kreditierungen. Gewisse Bestimmungen, wie etwa zur Forderungsabtretung, gelten allerdings auch für Altverträge, sofern diese am 11.6.2010 noch aufrecht waren.¹²⁶

5.2.2. Der Anwendungsbereich bei der Kreditwürdigkeitsprüfung

5.2.2.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Erfasst sind Verträge, die ein Unternehmer iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG als Kreditgeber mit einem Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 und Abs 3 KSchG als Kreditnehmer abschließen. Auch Kreditvermittler treffen die Informationspflichten.¹²⁷ Der Verbraucherbegriff ist weiter gefasst, als in der Richtlinie vorgesehen, so sind auch Vorbereitungsgeschäfte eines Verbrauchers, der eine gewerbliche Tätigkeit aufnehmen will, mitumfasst.¹²⁸

Im Bereich des Verbraucherkreditrechtes ist daher eine Erweiterung festzustellen, da im Vergleich zu § 33 BWG nicht mehr nur Kreditinstitute betroffen sind, sondern eben jeder Unternehmer, der einem Verbraucher einen Kredit gewähren will. Also fällt auch eine branchenfremde Kreditgewährung unter das Reglement des VKrG.¹²⁹ Das ist besonders im Zusammenhang mit dem sachlichen Anwendungsbereich spannend, da so auch etwa der Ratenkauf eines Elektronikartikels im Fachhandel erfasst ist und somit die Prüf- und Warnpflichten zur Anwendung kommen müssen.¹³⁰

Somit handelt es sich hierbei nicht mehr nur um ein Thema der Kreditinstitute.

5.2.2.2. Sachlicher Anwendungsbereich

Das VKrG findet auf alle Kreditverträge Anwendung, die von einem Verbraucher aufgenommen wurden und eine Gesamtkredithöhe von mindestens 200 Euro aufweisen. Dies ergibt sich explizit aus § 4 Abs 1 VKrG.

¹²⁵ § 29 VKrG.

¹²⁶ *Dehn*, *ecolex* 2010, 516 (519).

¹²⁷ *Dehn*, *ecolex* 2010, 516 (516).

¹²⁸ *Philadelphus/Tretthahn*, *JAP* 2010/2011/20, 177 (179).

¹²⁹ *Lenz/Rericha*, *Das neue österreichische Verbraucherkreditrecht*, *ZFR* 2010/63, 110 (111).

¹³⁰ *Leupold/Ramharter*, *ÖBA* 2011, 469 (475).

Eine höhenmäßige Obergrenze von 75.000 Euro, wie ursprünglich in der Richtlinie vorgesehen, wurde nicht übernommen.¹³¹

Aus § 2 Abs 3 VKrG ergibt sich aufgrund der Verweisung auf § 988 ABGB, dass das Verbraucherkreditgesetz lediglich auf entgeltliche Kreditverträge anzuwenden ist.¹³²

Der Kreditvertrag wird in § 988 ABGB als Unterfall des Darlehensvertrages definiert, wobei es sich um einen entgeltlichen Darlehensvertrag über Geld handelt.¹³³

Die Ausnahmen, die in § 4 Abs 2 VKrG festgelegt sind, entsprechen im Wesentlichen denen der Richtlinie, allerdings wurden Hypothekarkredite, mit Sonderregelungen¹³⁴ wie etwa der Ausnahme vom Rücktrittsrecht,¹³⁵ in das Gesetz miteinbezogen. Ausgenommen sind daher:

- Kredite, die binnen drei Monaten zurückzuzahlen sind und bei denen nur geringe Kosten anfallen,
- Pfandleihverträge,
- günstige Kredite als Nebenleistung aus dem Arbeitsverhältnis ,
- Kreditverträge in Vergleichen vor einem Gericht oder einer staatlichen Einrichtung
- Wohnbauförderungskredite, die von einem Land, einem von einem Land eingerichteten Fonds oder einer von einem Land beauftragten juristischen Person geschlossen werden.¹³⁶

Neben den Hypothekarkrediten wurden folgend Ausnahmen, die nicht in den Anwendungsbereich fallen sollten, in das VKrG übernommen:

- Kreditverträge zur Finanzierung des Erwerbs oder der Erhaltung von Liegenschaften,
- Kreditverträge mit einem Gesamtkreditbetrag von mehr als Euro 75.000,
- Kreditverträge zur Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten.¹³⁷

¹³¹ *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (535).

¹³² *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (535).

¹³³ *Philadelphyy/Tretthahn*, JAP 2010/2011/20, 177 (177).

¹³⁴ *Stabentheiner/Dimmel*, ÖBA 2009, 696 (699).

¹³⁵ § 12 Abs 6 VKrG.

¹³⁶ § 4 Abs 2 VKrG.

¹³⁷ *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (536).

5.3. Die Pflichten des Kreditgebers

5.3.1. Allgemeines

Das VKrG enthält mehrere Verpflichtungen für den Kreditgeber. Diese sollen bei Verletzung mittels Verwaltungsstrafbestimmungen durchgesetzt werden. Bei vorvertraglichen Informationspflichtverletzungen sind im VKrG keine speziellen zivilrechtlichen Sanktionen vorgesehen, spezifische zivilrechtliche Rechtsfolgen finden sich lediglich in § 9 und § 11 VKrG.¹³⁸ Daher kommen auch hier die allgemeinen Instrumente des Zivilrechts zur Anwendung. Die verwaltungsstrafrechtliche Sanktion ist also nicht abschließend auszulegen.¹³⁹

5.3.2. Werbung

§ 5 VKrG ordnet an, dass die Werbung für Kreditverträge gewisse Mindestinformationen bezüglich Gesamtkreditbetrag, Laufzeit, effektiven Jahreszinssatz, Sollzinssatz sowie zu zahlenden Gesamtbetrag und Betrag der Teilzahlungen enthalten muss, die „klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels“¹⁴⁰ sein müssen.¹⁴¹ Dies gilt in Fällen, in denen Zinssätze oder sonstige Kosten angeführt werden.¹⁴²

5.3.3. Vorvertragliche Informationspflichten

Der Kreditgeber muss gemäß § 6 VKrG bereits vor Vertragsabschluss dem Verbraucher bestimmte Informationen mitteilen.¹⁴³ Diese entsprechen zum Teil den Mindestinformationen, die der Kreditgeber bei der Werbung angeben muss, zusätzlich sind unter anderem aber noch Bedingungen für die Inanspruchnahme, Tilgungsmöglichkeiten und Rücktrittsrecht anzuführen. Dabei ist das europäische Standardformular zu verwenden.¹⁴⁴ So soll dem Verbraucher eine leichtere Vergleichbarkeit von Angeboten ermöglicht werden.¹⁴⁵ Somit enthält § 6 VKrG insgesamt 19 Punkte,¹⁴⁶ wie etwa die Art

¹³⁸ Dehn, eolex 2010, 516 (519).

¹³⁹ Philadelphia/Tretthahn, JAP 2010/2011/20, 177 (180).

¹⁴⁰ § 5 Abs 1 VKrG.

¹⁴¹ § 5 VKrG.

¹⁴² Philadelphia/Tretthahn, JAP 2010/2011/20, 177 (179).

¹⁴³ B.Jud, ÖJZ 2009/96, 887 (891).

¹⁴⁴ Philadelphia/Tretthahn, JAP 2010/2011/20, 177 (179).

¹⁴⁵ Dehn, eolex 2010, 516 (517).

¹⁴⁶ § 6 Abs 1 Z 1 bis Z 19 VKrG.

des Kredites, die Laufzeit des Kreditvertrages oder den Sollzinssatz, die der Kreditgeber dem Verbraucher mitteilen muss.¹⁴⁷

Die Informationspflicht¹⁴⁸ des Kreditgebers geht über das alleinige Übergeben des Formulars deutlich hinaus. So hat er dem Verbraucher Erklärungen zu geben, und falls Unklarheiten für diesen bestehen, diese mit ihm gemeinsam auszuräumen. Dies soll dem Verbraucher die Möglichkeit geben, selbst einzuschätzen, ob der Kreditvertrag für ihn angemessen ist.¹⁴⁹ Auf Wunsch ist dem Verbraucher der Vertragsentwurf als Kopie unentgeltlich auszuhändigen, was jedoch natürlich nicht gilt, wenn der Kreditgeber zu einem Vertragsabschluss gar nicht bereit ist.¹⁵⁰ Sonderbestimmungen bestehen laut § 6 Abs 2 und Abs 3 VKrG bei Ferngesprächen und Vertragsabschlüssen, die über Fernkommunikationsmittel getätigt werden.¹⁵¹

5.3.4. Bonitätsprüfung

Wie bereits mehrfach erwähnt, handelt es sich bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit nun um eine explizit angeführte Pflicht des Kreditgebers. Auf die Details dieser Pflicht wird zu einem späteren Zeitpunkt in dieser Arbeit noch eingegangen werden müssen. Zusätzlich bestehen auch diesbezüglich bestimmte Informationspflichten, wie etwa im Falle, dass der Kreditgeber Zweifel hegt, dass der Verbraucher seine Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag auch zukünftig erfüllen wird können.¹⁵²

5.3.5. Zwingender Vertragsinhalt

Von wesentlicher Bedeutung ist § 9 Abs 2 VKrG, der einen Katalog an Punkten vorgibt, die ein Kreditvertrag jedenfalls zu enthalten hat. Ein Verweis auf die AGB alleine reicht jedenfalls nicht aus.¹⁵³ Der Kreditvertrag ist dem Verbraucher in Papier- oder dauerhafter Datenträgerform unverzüglich zu übergeben. Eine Verletzung dieser Pflicht beeinträchtigt die Gültigkeit des Vertrages aber nicht.¹⁵⁴

¹⁴⁷ Dehn, *ecolex* 2010, 516 (517).

¹⁴⁸ ErlRV 650 BlgNR XXIV. GP 16.

¹⁴⁹ *Philadelphyl/Tretthahn*, JAP 2010/2011/20, 177 (179).

¹⁵⁰ *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (538).

¹⁵¹ *Philadelphyl/Tretthahn*, JAP 2010/2011/20, 177 (179).

¹⁵² § 7 Abs 2 VKrG.

¹⁵³ *Philadelphyl/Tretthahn*, JAP 2010/2011/20, 177 (180).

¹⁵⁴ ErlRV 650 BlgNR XXIV. GP 19.

Fehlen gesetzlich vorgesehene Vertragsinhalte, dann sind Vertragskorrekturen vorgesehen,¹⁵⁵ etwa bei Fehlen der Informationen zum Sollzinssatz oder Gesamtkreditbetrag, so gilt der gesetzliche Zinsfuß als vereinbarter Sollzinssatz, wenn nicht ein niedriger Sollzinssatz vereinbart wurde.¹⁵⁶

Vertragskorrekturen sind jedoch gemäß § 9 Abs 5 VKrG nicht vorzunehmen, wenn der Verbraucher die falschen Informationen bereits im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflichten erhalten hat, oder wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits fehlten.¹⁵⁷

5.4. Die Konzeption von § 7 Abs 5 VKrG

§ 7 Abs 5 VKrG stellt sicher, dass das in § 28 Abs 2 DSG festgelegte Widerspruchsrecht des Betroffenen nicht auf bei der Datenschutzkommission registrierte Informationsverbundsysteme anzuwenden ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die KKE oder die Warnliste, die ja beide von der Datenschutzkommission eine Genehmigung diesbezüglich erhalten haben,¹⁵⁸ nicht unter § 28 Abs 2 DSG fallen, sofern eine Zustimmung des Betroffenen¹⁵⁹ oder das „überwiegende berechtigte Interesse des Auftraggebers oder eines Dritten“¹⁶⁰ vorliegt.¹⁶¹ Weitergehend ist noch die Meinung von *Zöchling-Jud* hierzu, dass der Gesetzgeber hier dezidiert ausdrücken wollte, dass es sich etwa bei der KKE und der Warnliste definitiv um keine öffentlichen Datenbanken iSd § 28 Abs 2 DSG handle. Man könne diese Regelung auch dahingehend interpretieren, dass Abfragen in anderen Kreditauskunfteien nicht § 7 VKrG entsprechen.¹⁶²

Manche Kritiker, wie etwa *Kotschy*, meinen aber, dass es sich hierbei um keine Privilegierung von KKE und Warnliste handeln würde, da dies ohnehin der geltenden Rechtslage entsprechen würde, sondern nur um eine klarstellende Wiedergabe geltenden Rechts.¹⁶³ Dem ist aber, wie an spätere Stelle noch ausführlich zu erläutern ist, meiner Ansicht nach nur bedingt zu folgen.

¹⁵⁵ *Dehn*, *ecolex* 2010, 516 (517).

¹⁵⁶ ErlRV 650 BlgNR XXIV. GP 20.

¹⁵⁷ *Philadelphyl/Tretthahn*, JAP 2010/2011/20, 177 (180).

¹⁵⁸ DSK 12. 12. 2007 K600.033-018/0002-DVR/2007; DSK 23. 11. 2001 K095.014/021-DSK/2001.

¹⁵⁹ § 8 Abs 1 Z 2 DSG 2000.

¹⁶⁰ § 8 Abs 1 Z 4 DSG 2000.

¹⁶¹ *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (543).

¹⁶² *Zöchling-Jud*, *ecolex* 2010, 525 (526).

¹⁶³ *Kotschy*, ÖBA 2011, 307 (309).

6. Die Bonitätsprüfung

6.1. Allgemeines

Eine verantwortungsvolle Kreditvergabe wird ohne eine Überprüfung der Bonität sicher niemals zu erreichen sein wird. Der Kreditgeber würde vielmehr im „Blindflug“ agieren, der potentielle Kreditnehmer ist vielfach nicht in der Lage, seine finanzielle Situation alleine einzuschätzen und bedarf daher manchmal der Hilfe Dritter.

Eindeutig ist aber, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung einem „moral hazard“ entgegenwirken soll, was somit dem kollektiven Interesse dient und schließlich dem Verbraucher selbst zu Gute kommt, da es einerseits die Kosten, die durch Kreditausfälle entstehen, mindert und das Funktionieren des Kreditmarktes sichern soll.¹⁶⁴

6.2. Die allgemeine Bedeutung von Datenbanken bei der Bonitätsprüfung

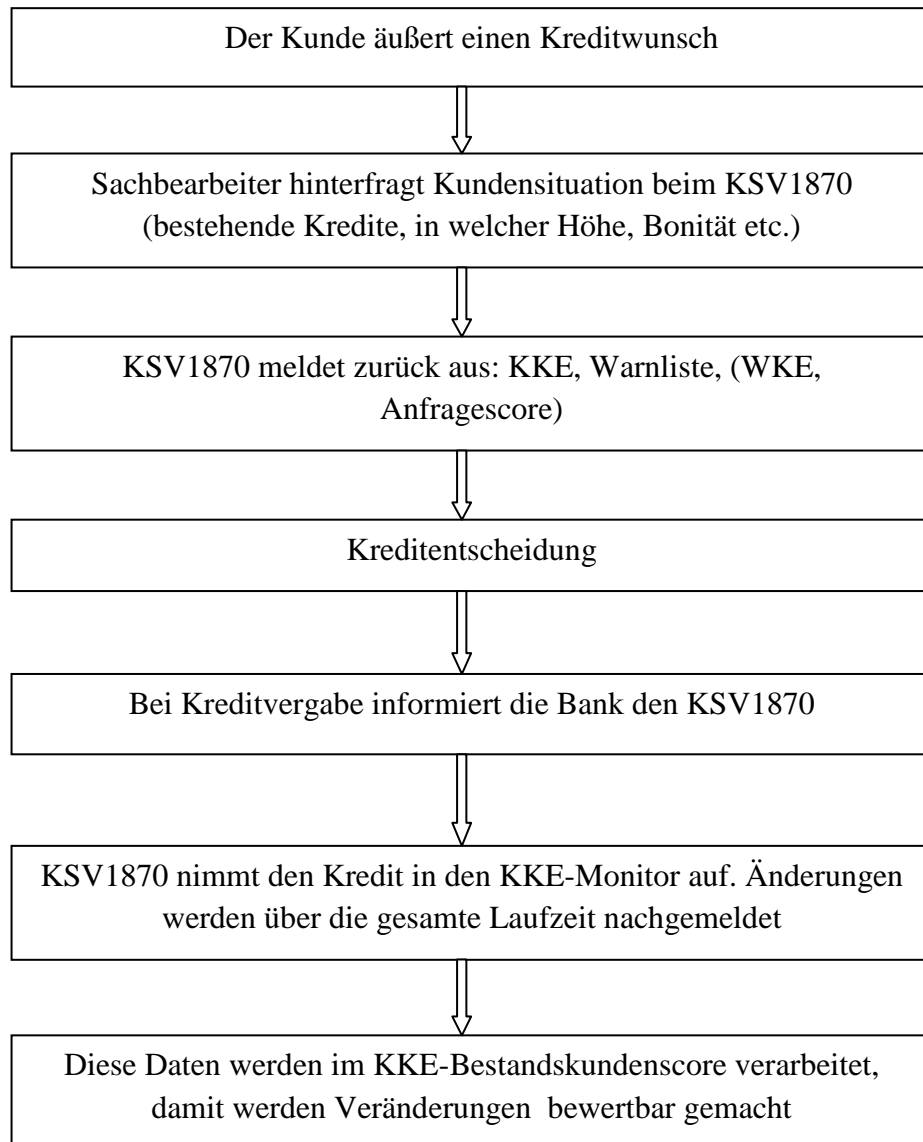
Es muss klar sein, dass es manchmal im Interesse eines Verbrauchers liegen kann, seine eigene finanzielle Situation anders darzustellen, als sie tatsächlich ist, besonders dann, um etwa einen Kredit zu bekommen, den dieser unter anderen Umständen definitiv nicht bekommen hätte. Ebenso ist es allerdings möglich, dass der Verbraucher auch gar nicht in der Lage ist, die betreffenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mittlerweile sollte klar sein, dass Positivregister für eine ordnungsgemäße Bonitätsprüfung zwangsläufig notwendig sind, da Negativregister alleine nur über Negativverhalten Auskunft geben, was aber nicht unbedingt viel über die tatsächliche finanzielle Situation des Verbrauchers aussagen muss.¹⁶⁵ Dennoch sind Negativdaten immer noch von besonderer Bedeutung, um eine Einschätzung des Verhaltens des potentiellen Kreditnehmers anderen Geschäftspartnern gegenüber einschätzen zu können. Der Kreditgeber wird aber Interesse haben, Einblick in sämtliche Verbindlichkeiten des Verbrauchers zu gewinnen.

¹⁶⁴ *Leupold/Ramharter*, ÖBA 2011, 469 (494).

¹⁶⁵ *Kotschy*, ÖBA 2011, 307 (310).

6.3. Der Ablauf einer Bonitätsabfrage¹⁶⁶



¹⁶⁶ Angelehnt an die Abbildung in der Infobroschüre des KSV1870, KSV- Privatinformationen Prävention für Banken, Leasing und Versicherung.

6.4. Die Bonitätsprüfung nach dem VKrG

Die ausdrückliche Pflicht zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit besteht erst seit der Schaffung des Verbraucherkreditgesetzes. Lediglich aus § 39 BWG ergab sich bis dato, dass der Geschäftsleiter eines Kreditinstitutes die Verpflichtung habe, die Geschäfte ordentlich und gewissenhaft durchzuführen, und sich hierbei über bankgeschäftliche und bankbetriebliche Risiken informieren müsse. Dabei sei das Kreditrisiko besonders zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der Interzendentenaufklärung gemäß § 25c KSchG ergibt sich ebenfalls Derartiges.¹⁶⁷

Der Gesetzgeber definiert „Kreditwürdigkeit“ in seinen Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag als ex-ante Betrachtung, nach der der Verbraucher voraussichtlich in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu erfüllen, ohne dass dies eine Gefahr für seine wirtschaftliche Existenz bedeuten würde. Hierbei sind sowohl die überblickbaren finanziellen Möglichkeiten des Verbrauchers als auch die Kredithöhe sowie Höhe und Frequenz der Rückzahlungen und bereits bestehende Verbindlichkeiten einzubeziehen.¹⁶⁸

Der Prüfung hat vor Abschluss des Kreditvertrages zu erfolgen.¹⁶⁹ Erste Anlaufstelle zur Gewinnung von Informationen ist der Verbraucher selbst. Der Kreditgeber hat diesen über seine wirtschaftliche Situation zu befragen. Hiervon kann jedoch abgesehen werden, wenn bereits eine andauernde Geschäftsbeziehung bestanden hat, die dem Kreditgeber einen ausreichenden Überblick gewährt hat.¹⁷⁰ *Stabentheiner* führt hierzu aus, dass eine Bonitätsprüfung im Falle einer ständigen Geschäftsbeziehung dann sogar ganz entfallen könne, wenn es sich um einen verhältnismäßig geringen Kreditbetrag handeln würde.¹⁷¹

„Erforderlichenfalls“, nämlich wenn Zweifel an der Richtigkeit der vom Verbraucher bereitgestellten Informationen bestehen sollten, oder falls diese schlicht in ihrem Umfang nicht ausreichend sind, so hat der Kreditgeber gemäß § 7 Abs 1 VKrG eine Datenbankabfrage durchzuführen. In erster Linie wird dies entweder in der eingangs schon erwähnten KKE oder den anderen Datenbanken sein.¹⁷²

¹⁶⁷ Koch, ÖBA 2009, 98 (106).

¹⁶⁸ ErlRV 650 BlgNR XXIV. GP 17.

¹⁶⁹ *Zöchling-Jud*, ecolex 2010, 525 (525).

¹⁷⁰ *Zöchling-Jud*, ecolex 2010, 525 (526).

¹⁷¹ *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (540).

¹⁷² *Zöchling-Jud*, ecolex 2010, 525 (526).

Bei Zweifeln, ob der Verbraucher den Kredit bedienen wird können, hat ihn der Kreditgeber darüber zu informieren.¹⁷³ Informationspflichten bestehen außerdem, wenn das Ergebnis einer Datenbank negativ war.¹⁷⁴

Nicht einzubeziehen sind laut *Leupold* und *Ramharter* die Sicherheiten dritter Personen.¹⁷⁵

Die Kreditwürdigkeitsprüfung ist definitiv zu wiederholen, wenn es nach Abschluss des Kreditvertrages zu einer deutlichen Erhöhung des Gesamtkreditbetrages kommen sollte.¹⁷⁶ Dabei hat der Kreditgeber seine Informationen über den Verbraucher auf den neuesten Stand zu bringen.¹⁷⁷

6.4.1. Die Warnpflicht des Kreditgebers

Der Kreditgeber hat den Verbraucher gemäß § 7 Abs 2 VKrG zu informieren, wenn erhebliche Zweifel daran bestehen, dass dieser seine Pflichten aus dem Kreditvertrag in Zukunft vollständig erfüllen könne. Hat er diesen darüber informiert, und wurde trotzdem ein Kreditvertrag geschlossen, dann wird man ihm keine Pflichtverletzung vorwerfen können.¹⁷⁸ Dem Verbraucher soll zumindest ein guter Überblick gewährt werden, welche Auswirkung ein Kreditabschluss für ihn hätte.¹⁷⁹

Ziel dieser Bestimmung ist daher, dass der Verbraucher selbst eine Risikoabwägung durchführen kann. Es wird daher ausreichen, den Verbraucher abstrakt über die Folgen eines Zahlungsverzuges zu informieren.¹⁸⁰

6.4.2. Die Folgen eines negativen Ergebnisses

In § 7 Abs 2 und 4 ist statuiert, dass der Kreditgeber unter bestimmten Bedingungen dem Verbraucher das Ergebnis mitteilen muss. So ist er im Falle eines negativen Ergebnisses aus einer Datenbank verpflichtet, den Verbraucher unverzüglich und unentgeltlich über Ergebnis und Quelle der Information zu informieren. Ausnahmen bestehen nur in Angelegenheiten, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit betreffen könnten. In

¹⁷³ § 7 Abs 2 VKrG.

¹⁷⁴ § 7 Abs 4 VKrG.

¹⁷⁵ *Leupold/Ramharter*, ÖBA 2011, 469 (476).

¹⁷⁶ *Lenz/Rericha*, , ZFR 2010 /63, 110 (114).

¹⁷⁷ *Zöchling-Jud*, ecolex 2010, 525 (525).

¹⁷⁸ *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (541).

¹⁷⁹ *Lenz/Rericha*, , ZFR 2010/63, 110 (114).

¹⁸⁰ *Leupold/Ramharter*, ÖBA 2011, 469 (475).

Betracht zu ziehen wäre hier zum Beispiel der Verdacht der Terrorismusfinanzierung oder der Geldwäsche.¹⁸¹

Unklar ist allerdings, ob der Kreditgeber für den Fall, dass er gar keinen Vertrag abschließen will und dem Verbraucher das Ergebnis daher gar nicht mitteilt, zivilrechtlich solidarisch haftbar gemacht werden kann, falls dieser an anderer Stelle einen Kredit aufnimmt und diesen dann nicht bedienen kann. Dies wird man wohl ablehnen müssen, da dies letztlich laut *Leupold* und *Ramharter* zu einer Fürsorgepflicht des Kreditgebers führen würde.¹⁸²

Ein Abschlussverbot besteht allerdings, wie bereits erwähnt, nicht. Eine gesetzliche Verankerung eines solchen würde auch der Vollharmonisierung durch die Verbraucherkreditlinie entgegenstehen.¹⁸³

6.5. Die Sanktionierung bei Pflichtverletzungen durch den Kreditgeber

In erster Linie ist hier an die im VKrG festgesetzte Verwaltungsstrafe in der Höhe von bis zu 10.000 Euro zu denken, die § 28 Z 3 VKrG im Falle, dass der Kreditgeber keine Bonitätsprüfung durchgeführt, oder den Verbraucher nicht über ein negatives Ergebnis aus einer Datenbank informiert hat, vorgesehen ist, da ja bei der endgültigen Fassung des Gesetzes von zusätzlichen zivilrechtlichen Sanktionen abgesehen wurde. Dies bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass eine Pflichtverletzung deshalb ohne zivilrechtliche Folgen bleiben muss. So handelt es sich etwa bei der Pflicht zur Bonitätsprüfung und der Informationspflicht um „vertraglich vorgesehene Nebenpflichten aus dem vorvertraglichen Kontakt mit dem Verbraucher“. ¹⁸⁴ Eine Verletzung solcher Nebenpflichten könnte daher zu einem Schadenersatzanspruch aus der culpa in contrahendo führen. Ebenso würde eine Irrtumsanfechtung nach § 871 Abs 2 ABGB in Betracht kommen, da in einer gesetzlichen Informationspflichtverletzung auch immer ein beachtlicher Geschäftsirrtum liegen würde.¹⁸⁵ Das ergibt sich auch aus den Erläuterungen zum VKrG, in denen der Gesetzgeber dezidiert in diesem Fall auf Irrtum, Arglist,

¹⁸¹ *Zöchling-Jud*, ecolex 2010, 525 (526).

¹⁸² *Leupold/Ramharter*, ÖBA 2011, 469 (490).

¹⁸³ *B. Jud*, ÖJZ 2009/96, 887 (893).

¹⁸⁴ ErlRV 650 B1gNR XXIV. GP 18.

¹⁸⁵ *Zöchling-Jud*, ecolex 2010, 525 (528).

Schadenersatz, die Auslegungsregel nach § 915 ABGB und die lauterkeitsrechtlichen Folgen verweist.¹⁸⁶

Da aber kein Abschlussverbot für den Gesetzgeber besteht, wird man besonders dann einen Schaden für den Verbraucher annehmen können, wenn dieser bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kreditwürdigkeit durch den Kreditgeber keinesfalls einen Kreditvertrag abgeschlossen hätte. Ein Anspruch gegen den Kreditgeber wird allerdings nicht bestehen können, wenn der Verbraucher den Kreditvertrag auch bei einem negativen Ergebnis abgeschlossen hätte.¹⁸⁷ Hätte er ihn nicht abgeschlossen, dann könnte der Schaden für den Verbraucher im nicht gewollten Kreditvertrag zu sehen sein.¹⁸⁸

Koch will hier jedoch keinen Ansatzpunkt für zivilrechtliche Sanktionen sehen. Es liege immer noch in der Eigenverantwortung des Verbrauchers, seine eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu überprüfen.¹⁸⁹

Stichhaltig erscheint auch das Argument, dass in dem Falle, dass eine Bonitätsprüfung unterblieben ist, keine Haftung bestehen kann, wenn das Ergebnis bei durchgeführter Überprüfung ohnehin positiv gewesen wäre.¹⁹⁰ Das würde auch gelten, wenn die Zahlungsunfähigkeit durch nachträglich eingetretene Umstände, wie etwa Arbeitslosigkeit, hervorgerufen wurde, und das für den Kreditgeber nicht vorhersehbar war.¹⁹¹

Ebenso wird zum Beispiel von *Stabentheiner* eingewendet, dass bei schadenersatzrechtlichen Ansprüchen in der Regel zu einem Mitverschulden des Verbrauchers gemäß § 1304 ABGB kommen kann, da dieser in der Regel über seine Finanzen bestens informiert sein sollte.¹⁹² Dies würde ebenso bei lückenhaften oder falschen Informationen durch den Verbraucher gelten.¹⁹³

Falls der Verbraucher mit Absicht getäuscht hat, dann wird man einen Anspruch sicher auch generell verneinen können.¹⁹⁴

¹⁸⁶ ErlRV 650 BlgNR XXIV. GP 38.

¹⁸⁷ *Zöchling-Jud*, ecolex 2010, 525 (528).

¹⁸⁸ *Zöchling-Jud*, ecolex 2010, 525 (528).

¹⁸⁹ *Koch*, ÖBA 2009, 98 (106).

¹⁹⁰ *Leupold/Ramharter*, ÖBA 2011, 469 (478).

¹⁹¹ *Leupold/Ramharter*, ÖBA 2011, 469 (479).

¹⁹² *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (541).

¹⁹³ *Stabentheiner*, ÖJZ 2010/59, 531 (542).

¹⁹⁴ *Leupold/Ramharter*, ÖBA 2011, 469 (488).

7. Die datenschutzrechtlichen Implikationen

7.1. Bonitätsprüfung und Datenschutz

Es ist offensichtlich, dass eine Bonitätsprüfung nur dann möglich ist, wenn ausreichend Informationen über eine Person vorhanden sind. Diese müssen gesammelt und verarbeitet werden, eventuell erfolgt dann auch noch eine Übermittlung, bei der die Daten an andere Unternehmensbereiche oder an gewerbliche Kreditauskunfteien weitergegeben werden.

Auf der einen Seite steht dabei das Interesse des Kreditgebers, möglichst genaue Daten zu erhalten, auf der anderen Seite wünscht sich der Verbraucher, dass nicht mehr Personen als wirklich nötig Einblick in seine Daten gewinnen können.

Gewerbliche Kreditauskunfteien sammeln Daten, um ihren Kunden ein Bild über den Betroffenen zu vermitteln. Diesem Betroffenen müssen dabei aber doch Rechte gewährt werden, um einem Datenmissbrauch entgegenwirken zu können.

Er muss wissen, wer da gerade mit seinen Daten arbeitet und wie er diese Arbeit unterbinden kann, er muss sich aber auch darauf verlassen können, dass Daten über ihn nicht für unzulässige Zwecke verarbeitet und übermittelt werden.

Dass diese Vorgänge einer gesetzlichen Reglementierung bedürfen, steht außer Frage. In Österreich wird generell das DSG 2000 zur Anwendung kommen.

Der VKrG selbst greift nur bedingt ein, es stellt keine Anforderungen auf, welche Daten von wem und wo verarbeitet werden sollen,¹⁹⁵ wer also eine Bonitätsdatenbank führen will, der muss sich an die Bestimmungen des DSG 2000 halten.

Lediglich § 7 Abs 5 VKrG, der ja bereits an anderer Stelle beschrieben wurde, sticht hier deutlich heraus, indem er eine Ausnahme vom Widerspruchsrecht vorsieht und so Bedenken der Banken, die im Gesetzgebungsprozess geäußert wurden, Rechnung trägt.¹⁹⁶ Sonst ergibt sich aus dem VKrG kein Reglement bezüglich der Bonitätsdatenbanken.

¹⁹⁵ Kotschy, ÖBA 2011, 307 (310).

¹⁹⁶ Stabentheiner, ÖJZ 2010/59, 531 (543).

7.2. Datenschutz als Grundrecht

Dass in Österreich ein Grundrecht auf Datenschutz besteht, ist absolut unstrittig, der Gesetzgeber hat hierzu mit der Schaffung des DSG 1978 ein eindeutiges Bekenntnis abgegeben.¹⁹⁷

Das Grundrecht auf Datenschutz wurde mit unmittelbarer Drittwirkung ausgestattet, was bedeutet, dass es auch privaten Rechtsträgern entgegengehalten werden kann.¹⁹⁸ Deshalb sind auch Tätigkeiten im Rahmen von Bonitätsdatenbanken miteinbezogen und diejenigen, die eben solchen führen wollen, sind an das Reglement des österreichischen Datenschutzrechtes gebunden. Die Durchsetzung erfolgt mittels Klage vor den ordentlichen Gerichten, lediglich beim Auskunftsrecht muss man sich an die DSK wenden.¹⁹⁹

Außerdem handelt es sich beim Datenschutz um ein Menschenrecht, das nicht an eine bestimmte Staatsbürgerschaft gekoppelt ist.²⁰⁰

Um jedoch den Gegebenheiten der Zeit entsprechen zu können, wurde mit dem DSG 2000 eine wesentliche Neustrukturierung durchgeführt. Damit wurde RL 95/46/EG,²⁰¹ die Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr oder kurz „Datenschutzrichtlinie“, letztlich auch in das nationale Recht implementiert.²⁰²

Die bislang letzte große Novellierung erfolgte mit der DSG-Novelle 2010.

Mit dieser sollte es neben der Regelung der privaten Videoüberwachung, der alleinigen Zuständigkeit des Bundes in Datenschutzangelegenheiten und der einfacheren Registrierung von Datenanwendungen ursprünglich auch eine Neuformulierung des Grundrechts auf Datenschutz geben.²⁰³ Die Regierungsvorlage²⁰⁴ konnte sich jedoch leider nicht in vollem Umfang durchsetzen, es kam deshalb zu keiner Abstimmung bezüglich der

¹⁹⁷ Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG² (10 Erg.-Lfg. 2010) § 1 Anm 2.

¹⁹⁸ Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG² § 1 Anm 2.

¹⁹⁹ Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG² § 1 Anm 29.

²⁰⁰ Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG² § 1 Anm 4.

²⁰¹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 1995/281, 31.

²⁰² Souhrada-Kirchmayer, Das Datenschutzgesetz 2000, SozSi 2000, 938 (938).

²⁰³ Ennöckl, Die DSG-Novelle 2010, ÖJZ 2010/35, 293 (293).

²⁰⁴ RV 472 BlgNR XXIV. GP.

Verfassungsbestimmungen, deshalb erfolgten nur vereinzelte einfachgesetzliche Novellierungen.²⁰⁵

Im Bereich der Bonitätsdatenbanken wird besonders das neue Registrierungsverfahren von Bedeutung sein.

7.3. Das österreichische Datenschutzgesetz

7.3.1. Die Daten

Bei personenbezogenen Daten handelt es sich zum Beispiel um Name, Geburtsdatum, Einkommen und Vermögen, aber auch Werturteile, wie etwa bezüglich der Bonität einer Person, zählen zu den personenbezogenen Daten. Dabei ist wesentlich, dass die Identität des Betroffenen bestimmt und bestimmbar ist, wobei auch auf die Feststellbarkeit der Identität abzustellen ist. Daten, bei denen Feststellbarkeit nicht möglich sein kann, werden daher keinesfalls relevant im Sinne des DSG 2000 sein. Zu unterscheiden sind deshalb auch anonymisierte Daten, bei denen eine Bestimmbarkeit nicht mehr möglich ist, was bedeutet, dass sie keiner Person mehr zuordenbar sind, sie genießen daher keinen Datenschutz.²⁰⁶

Außerdem besteht ein Unterschied zu indirekt personenbezogenen Daten, welche in welcher Form auch immer, verschlüsselt sind, und von Dritten nur mittels rechtlich unzulässiger Werkzeuge zu entschlüsseln sind, sie genießen daher diverse Privilegierungen wie etwa gemäß § 8 Abs 2 oder § 9 Z 2 DSG 2000, die Verwendung verletzt daher unter diesen Voraussetzungen keine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen.²⁰⁷

Weiters besteht die Kategorie der sensiblen Daten, die in § 4 Z 2 DSG 2000 taxativ aufgezählt sind,²⁰⁸ darunter fallen Daten natürlicher Personen über ihre:

- rassische und ethnische Herkunft,
- politische Meinung,
- Gewerkschaftszugehörigkeit,
- religiöse oder philosophische Überzeugung,
- Gesundheit oder

²⁰⁵ *Ennöckl*, ÖJZ 2010/35, 293 (293).

²⁰⁶ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 4 Anm 2.

²⁰⁷ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 4 Anm 2.

²⁰⁸ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 4 Anm 3.

- ihr Sexualleben.

Sensible Daten werden von der Rechtsordnung als besonders schützenswert erachtet und genießen daher auch besonderen Schutz.²⁰⁹

Kotschy vertritt die Ansicht, dass eine Verwendung von sensiblen Daten zur Bonitätsbewertung natürlich nur in den Ausnahmefällen des § 9 DSG 2000 zulässig sei. Eine Speicherung könne bei Bonitätsdatenbanken daher etwa mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen erfolgen oder beispielsweise auch aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen aus „wichtigen öffentlichen Interessen“.²¹⁰

Man wird aber dennoch annehmen dürfen, dass es sich bei Bonitätsinformationen in der Regel um keine sensiblen Daten im Sinne des DSG 2000 handelt. Sollten dennoch Informationen zur Prüfung der Kreditwürdigkeit verwendet werden, die in § 9 DSG 2000 aufgeführt werden, und gerade diese, wie eben etwa die rassische oder ethnische Herkunft, schließlich zu einer negativen Beurteilung des Kreditwunsches führen, dann wird es sich meiner Ansicht nach ohnehin um eine grundsätzlich unzulässige Diskriminierung handeln, die neben die Problematik des Datenschutzes zusätzlich besteht, und weitreichendere Rechtsfolgen nach sich ziehen kann. Hierbei handelt es sich also nicht mehr nur um ein datenschutzrechtliches Thema.

²⁰⁹ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 4 Anm 3.

²¹⁰ *Kotschy*, ÖBA 2011, 307 (308) FN 6.

7.4. Die Akteure

7.4.1. Allgemeines

Das DSG 2000 unterscheidet zwischen drei unterschiedlichen Akteuren, und zwar zwischen dem Auftraggeber,²¹¹ dem Dienstleister²¹² und dem Betroffenen.²¹³

7.4.2. Der Auftraggeber

Auftraggeber ist, wer die alleinige Entscheidung über den Einsatz der automationsunterstützten Verarbeitung trifft. Bei Beauftragung eines Ermittlungsdienstleisters, das ist jemand, der beauftragt wurde Daten, bei einem Dritten zu ermitteln, bleibt die Auftraggebereigenschaft bestehen. Somit wird der Auftraggeber häufig als „Herr der Daten“ bezeichnet, dem umfassende Pflichten treffen, wie etwa die Einhaltung von Qualitätsgrundsätzen oder die Verpflichtung der Mitarbeiter zur die Einhaltung des Datengeheimnisses betreffen. Von Bedeutung ist allerdings, dass auch ein Auftragnehmer unter bestimmten Umständen zum „datenschutzrechtlichen Auftraggeber“ werden kann.²¹⁴

Zusammenfassend lassen sich folgende Pflichten für den Auftraggeber auflisten:

- Einhaltung der Qualitätsgrundsätze nach § 6 DSG 2000.
- Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 7.
- Achtung der schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen gemäß §§ 8 und 9.
- Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß §§ 10 und 11 für den Einsatz eines Dienstleisters.
- Beantragung einer Genehmigung für genehmigungspflichtige Übermittlungen oder Überlassungen ins Ausland.
- Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 bei eigenem EDV-Einsatz.
- Verpflichtung der eigenen Mitarbeiter zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 15.
- Meldepflicht von Datenanwendungen nach § 17.
- die Informationspflicht gemäß § 24.

²¹¹ § 4 Z 4 DSG 2000.

²¹² § 4 Z 5 DSG 2000.

²¹³ § 4 Z 3 DSG 2000.

²¹⁴ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 4 Anm 5.

- die Offenlegungspflicht gemäß § 25.²¹⁵

Aus den Auflagen der DSK können sich allerdings noch Pflichten für den Auftraggeber ergeben, die über die des DSK 2000 deutlich hinausgehen. So sind bei der Warnliste jährliche Überprüfungsintervalle, Informationspflichten bei Eintragung in die Warnliste, Vermerke bei Bestreitungen oder Löschverpflichtungen innerhalb von drei Jahren nach vollständiger Bezahlung der Schuld, bzw. sieben Jahre nach Tilgung der Schuld, statuiert.²¹⁶

Für die KKE ist eine Auskunft- und Beschwerdestelle einzurichten gewesen, es bestehen ebenso weitgehende Lösch- und Datenüberprüfungsverpflichtungen.²¹⁷

Zu beachten ist, dass der Auftraggeber, sofern er sich eines Dienstleisters bedient, auch die datenschutzrechtliche Verantwortung, etwa beim Lösungsverbot, das bei der Auskunftspflicht bestehen kann, für diesen weiter trägt.²¹⁸

Auftraggeber sind bei der KKE die teilnehmenden Institute, der KSV1870 ist ebenfalls teilnehmender Auftraggeber und zusätzlich Betreiber gemäß § 50 DSK 2000. Zugriff auf die Daten haben die Teilnehmer des Informationsverbundsystems, weitergegeben dürfen Daten lediglich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums auf Anfrage werden, sofern diese eine Pflicht zur Überprüfung des Kreditrisikos trifft. Die Daten werden von den einzelnen Teilnehmern und vom KSV1870 angemeldet.²¹⁹ Spannend ist diese Gesamtkonstruktion insofern, als der KSV1870, da er ja als Betreiber fungiert, neben seiner Auftraggebereigenschaft gleichzeitig Dienstleister gemäß § 4 Z 5 DSK 2000 ist. Somit treffen diesen auch etwa die Pflichten von § 11 DSK 2000.²²⁰

Bei der Warnliste stellt der KSV1870 lediglich die Plattform zur Verfügung und ist daher auch hier Dienstleister im Sinne des DSK 2000.

Die gewerblichen Kreditauskunfteien sind grundsätzlich selbst Auftraggeber, da sie über die alleinige Entscheidungsgewalt verfügen, selbstständig Daten verarbeiten und übermitteln.

²¹⁵ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSK² § 4 Anm 5.

²¹⁶ DSK 23.11.2001 K095.014/016-DSK/2001, K095.014/021-DSK/2001.

²¹⁷ DSK 12.12.2007 K600.033-018/0002-DVR/2007.

²¹⁸ *Dohr/Polierer/Weiss*, DSK² § 26 Anm 33.

²¹⁹ DSK 12.12.2007 K600.033-018/0002-DVR/2007.

²²⁰ *Dohr/Polierer/Weiss*, DSK² § 50 Anm 4.

7.4.3. Der Dienstleister

Dienstleister verarbeiten und übermitteln grundsätzlich vom Auftraggeber überlassene Daten.²²¹

Erfasst sind daher besonders diejenigen, die Dienstleistungen nach § 153 GewO erbringen, vom Dienstleisterbegriff sind aber auch alle anderen umfasst, die Daten verwenden, die ihnen vom Auftraggeber im Rahmen der Herstellung eines Werkes überlassen wurden. Es ändert sich aber nichts an der Dienstleistereigenschaft, wenn dieser auch selbst Daten ermittelt, um das ihm aufgetragene Werk fertigstellen zu können, da das Verwenden nach § 4 Z 5 DSG 2000 auch das Ermitteln erfasst.²²²

Den Dienstleister treffen gemäß § 11 DSG 2000 ebenfalls gesetzliche Verpflichtungen, so hat er etwa Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen²²³ oder die Daten nur im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden.²²⁴ Einem Dienstleister bei der Kreditwürdigkeitsprüfung wird es deshalb nicht erlaubt sein, dass dieser die Daten zusätzlich für eigene Zwecke in seiner eigenen Datenbank verwendet.

Ein Dienstleister ist nicht länger Dienstleister, sondern wird zum datenschutzrechtlichen Auftraggeber, wenn er:

- ein Entgelt für die zur Herstellung eines Werkes überlassenen Daten leistet,
- die Daten verschiedener Auftraggeber verknüpft,
- über Verwendung von Daten entgegen einer Anordnung des Auftraggebers selbst entscheidet.²²⁵

7.4.4. Der Betroffene

Betroffener ist jede natürliche, juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder Personengemeinschaft, deren Daten im Sinne von § 4 Z 8 DSG 2000 Verwendung finden, ebenso können juristische Personen des öffentlichen Rechts „betroffen“ sein. Auf die Staatsbürgerschaft wird grundsätzlich nicht abgestellt.²²⁶ Aus der Betroffeneneneigenschaft ergeben sich bestimmte Rechte, die an späterer Stelle noch zu erläutern sind.

²²¹ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 4 Anm 6.

²²² *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 4 Anm 6.

²²³ § 11 Abs 1 Z 2 DSG 2000.

²²⁴ § 11 Abs 1 Z 1 DSG 2000.

²²⁵ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 4 Anm 6.

²²⁶ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 4 Anm 4.

Jede Person, deren Daten in die Informationsverbundsysteme der kreditgebenden Institute oder in die gewerblichen Kreditauskunfteien aufgenommen wurde, ist daher Betroffener und genießt den Schutz des DSG 2000.

Ebenso gilt jener als Betroffener, der seine Daten für eine Prüfung seiner Kreditwürdigkeit seinem potentiellen Kreditgeber zur Verfügung stellt.

7.5. Die Zulässigkeit der Datenermittlung, Datenverarbeitung und Datenübermittlung

7.5.1. Die Datenverwendung

Der Überbegriff der Datenverwendung umfasst gemäß § 4 Z 8 DSG 2000 neben der Datenverarbeitung das Übermitteln von Daten. Hierbei ist auf das Verbotsprinzip zu verweisen. Das bedeutet, dass die Datenverwendung grundsätzlich nicht zulässig, aber unter den Voraussetzungen von §§ 6 bis 9 DSG 2000 erlaubt ist.²²⁷

Zu erwähnen ist hierbei jedenfalls der Grundsatz von Treu und Glauben, der sich aus § 6 Abs 1 Z 1 DSG 2000 ergibt. Es soll daher niemand möglich sein, sich auf die eigene Unredlichkeit zu berufen.²²⁸

Des Weiteren sieht § 6 Abs 1 Z 2 eine strenge Zweckbindung vor. Daten dürfen nur für vorher festgelegte rechtmäßige Zwecke ermittelt werden, eine pauschale Ansammlung von Daten ohne Zweckbindung etwa wird daher unzulässig sein.²²⁹

§ 6 Abs 1 Z 4 verlangt, dass Daten lediglich so verwendet werden dürfen, dass sie in Bezug auf den Verwendungszweck im Ergebnis dann sachlich richtig sind; sie müssen erforderlichenfalls auf aktuellen Stand gebracht werden.

Für Bonitätsdatenbanken ist daher sicher die Verpflichtung des Auftraggebers gemäß § 6 Abs 1 Z 4 besonders relevant, dass dieser für die Richtigkeit und gegebenenfalls für die Aktualität der Daten sorgen muss. Die Aktualität muss aber nur insoweit gewährleistet sein, soweit die Daten des Betroffenen überhaupt noch benötigt werden. Ein zukünftiges Nichtbenötigen wird allerdings in der Regel eine Löschungspflicht auslösen.²³⁰

Im Bereich der Bonitätsdatenbanken besteht bis dato aber keinerlei gesetzliche Verpflichtung, die festlegen würde, innerhalb welcher Intervalle eine Überprüfung der Aktualität und Richtigkeit der Daten zu erfolgen habe.²³¹

Kotschy regt diesbezüglich etwa an, dass es notwendig sei, eine gesetzliche Pflicht vorzusehen, wonach die Bonitätsdaten in regelmäßigen Abständen überprüft werden

²²⁷ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 6 Anm 2.

²²⁸ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 6 Anm 4.

²²⁹ *Knyrim*, Datenschutzrecht (2003) 82.

²³⁰ *Knyrim*, Datenschutzrecht 87.

²³¹ *Kotschy*, ÖBA 2011, 307 (311) .

müssen, und eine etwaige Nichtbefolgung zu sanktionieren.²³² Bei der Warnliste der kreditgebenden Institute hat die DSK zum Beispiel bereits verlangt, dass die Daten jährlich zu überprüfen seien.²³³

Ebenso wichtig ist der Wesentlichkeitsgrundsatz gemäß § 6 Abs 1 Z 3. Die Daten dürfen nur insoweit verwendet werden, als sie für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sind und dürfen über gerade eben diesen Zweck hinaus nicht verwendet werden.

§ 7 Abs 3 DSG 2000 besagt, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten verfügbaren Mitteln durchgeführt werden.

Für die Betreiber von Bonitätsdatenbanken ist, wie für alle Auftraggeber, Dienstleister und ihrer Mitarbeiter, das Datengeheimnis gemäß § 15 DSG 2000 von Bedeutung. Diese haben, sofern kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung vorliegt, die Daten aus Datenanwendungen, „*die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden*“,²³⁴ geheim zu halten. Diese Verpflichtung tritt neben das vom BWG auferlegte Bankgeheimnis. Bei diesem handelt es sich ebenso um eine Verpflichtung zur Geheimhaltung, anders als beim DSG 2000 stehen allerdings die Vermögensinteressen des Kunden dabei im Vordergrund.²³⁵

Das DSG 2000 sieht zwar unter bestimmten Umständen, etwa gemäß § 6 Abs 1 Z 5, eine Löschung der Daten vor, jedoch mangelt es auch hier an einer Regelung, wann Bonitätsdaten definitiv zu löschen sind. Die DSK hat auch hier immer wieder klärend eingegriffen und unter bestimmten Voraussetzungen, wie dem Zahlungsverhalten des Eingetragenen, eine Löschverpflichtung statuiert.²³⁶

7.5.2. Datenermittlung

Das Ermitteln ist seit der Datenschutznovelle 2010 als eigener definierter Unterpunkt nicht länger relevant.²³⁷ Das Verarbeiten erfasst daher gemäß § 4 Z 9 auch das Ermitteln.

²³² Kotschy, ÖBA 2011, 307 (311).

²³³ DSK 23.11.2001 K095.014/016-DSK/2001, K095.014/021-DSK/2001.

²³⁴ § 15 Abs 1 DSG 2000.

²³⁵ Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG² § 15 Anm 7.

²³⁶ Kotschy, ÖBA 2011, 307 (311).

²³⁷ ErlRV 472 BlgNR XXIV. GP 8.

7.5.3. Datenverarbeitung

Unter der Verarbeitung von Daten versteht man gemäß § 4 Z 9 DSG 2000 das Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen Überlassen (gemäß Z 11), Sperren, Löschen, Vernichten oder jede andere Art der Handhabung von Daten mit Ausnahme des Übermittels (gemäß Z 12) von Daten.

Das hat zur Folge, dass jede Art der Handhabung von Daten, die nicht ein „Übermitteln“ ist, als Verarbeiten im Sinne des DSG zu verstehen ist.²³⁸ Man wird den Passus „oder jede Art der Handhabung von Daten“ zweifellos als Auffangtatbestand bezeichnen können.

Es ist daher absolut unbestreitbar, dass Bonitätsdatenbanken zwangsläufig Daten im Sinne des DSG 2000 „verarbeiten“.

Um Daten verarbeiten zu dürfen, bedarf es, wie bereits angeführt, einer rechtlichen Befugnis gemäß § 7 Abs 1 DSG 2000, die Zweck und Inhalt der Datenbank umfassen und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzen. Zusätzlich müssen die Grundsätze von § 6 und § 7 Abs 3 DSG 2000 eingehalten werden. Zweck für die Informationsverbundsysteme der Kreditinstitute wird die Überprüfung der Kreditwürdigkeit sein, eine darüber hinausgehende Verarbeitung wird daher in der Regel nicht erlaubt sein. Als rechtliche Befugnis werden die Banken auf ihre Gewerbeberechtigungen, Konzessionen, Satzung und Zweck des Unternehmens verweisen können.²³⁹

Auch hier ist auf die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen zu achten, deshalb gilt hier ebenfalls § 8 DSG 2000, der hier etwa eine Ausnahmen im Falle der Zustimmung des Betroffenen, bzw. bei „einem überwiegenden berechtigten Interesse des Auftraggeber oder eines Dritten“²⁴⁰ vorsieht.²⁴¹

Aus der rechtlichen Befugnis ergibt sich auch, was der Auftraggeber konkret darf. Eine Verwendung der Daten in einem anderen Geschäftsbereich wird daher auch erst dann

²³⁸ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 4 Anm 10.

²³⁹ *Oberndorfer/Trybus*, Informationsverbundsysteme und Datenschutz am Beispiel europäischer Bankengruppen, ÖZW 2007, 14 (16).

²⁴⁰ § 8 Abs 1 Z 4 DSG 2000.

²⁴¹ *Oberndorfer/Trybus*, ÖZW 2007, 14 (16).

zulässig sein, wenn der Auftraggeber für diesen ebenfalls über eine Befugnis zur Datenverarbeitung verfügt.²⁴²

Eine Zustimmung im Sinne von § 8 DSGVO 2000 kann nur ausdrücklich erfolgen, zur leichteren späteren Beweisführung wird dies in schriftlicher Form vorzuziehen sein.²⁴³

In der Vergangenheit wurden immer wieder die generelle Wirksamkeit und die Gültigkeit derartiger Zustimmungserklärungen, besonders in Zusammenhang mit Bonitätsdatenbanken, angezweifelt,²⁴⁴ es ist aber relativ unstrittig, dass diese Erklärungen unter sehr strengen Formerfordernissen rechtsgültig sein können, eine bloße Aufnahme in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird daher nicht ausreichen. Es wird notwendig sein, diese in den AGB deutlich hervorzuheben oder gesondert in einem zusätzlichen Vertragsdokument auf sie aufmerksam zu machen.²⁴⁵ Man wird daher daraus schließen dürfen, dass dem Betroffenen die Relevanz einer solchen Zustimmung klar sein muss.

In der Praxis war die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit der Zustimmungserklärung häufig ein Thema.²⁴⁶ Dabei ist aber auch bedeutsam, dass der Widerruf der Zustimmung alleine die Verwendung der Daten nicht immer generell unzulässig machen muss, da ja weiterhin ein „überwiegendes berechtigtes Interesse“ bestehen kann.²⁴⁷ Das hat zur Folge, dass der Betroffene die Zustimmung zur Verwendung seiner Daten in Bonitätsdatenbanken widerruft, die Daten aber weiter verwendet werden dürfen, weil ja ein „überwiegendes berechtigtes Interesse“²⁴⁸ besteht. Das Widerspruchsrecht nach § 28 DSGVO 2000 bleibt natürlich dadurch trotzdem unberührt.

Im Fall, dass die Daten für einen anderen Zweck verwendet werden sollen, ist jedenfalls der Zweckbindungsgrundsatz in Betracht zu ziehen.²⁴⁹

Wenn der Betroffene seine Daten zur Überprüfung seiner Kreditwürdigkeit mitgeteilt hat, nicht aber dafür, dass sie diesbezüglich verarbeitet werden, um ihm „maßgeschneiderte“ Werbeangebote zusenden zu können, wird deshalb regelmäßig eine Zustimmung des Betroffenen notwendig sein.

²⁴² *Knyrim*, Datenschutzrecht 96.

²⁴³ *Oberndorfer/Trybus*, ÖZW 2007, 14 (16).

²⁴⁴ *Kotschy*, ÖBA 2011, 307 (308).

²⁴⁵ *Oberndorfer/Trybus*, ÖZW 2007, 14 (16).

²⁴⁶ *Kotschy*, ÖBA 2011, 307 (308).

²⁴⁷ Siehe auch *Grassner*, Das Widerspruchsrecht bei Wirtschaftsauskunfteien, ÖJZ 2010/95, 899 (900) FN 6.

²⁴⁸ § 8 Abs 1 Z 4 DSGVO 2000.

²⁴⁹ *Oberndorfer/Trybus*, ÖZW 2007, 15 (16) FN 15.

Sollen die Daten in einem anderen Unternehmensbereich oder einem anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe übermittelt werden, dann ist, sofern kein „überwiegendes berechtigtes Interesse“ vorliegt, erneut eine Zustimmung einzuholen.²⁵⁰

Für Zustimmungserklärungen gelten diverse strenge Wirksamkeitserfordernisse:²⁵¹

- Der Betroffene muss wissen, welche Daten und wofür sie verwendet werden, die Bezeichnung und Aufgabe der Einrichtung müssen mitgeteilt werden.²⁵²
- Er ist über die Widerrufbarkeit der Zustimmung zu informieren.²⁵³
- Gegebenenfalls ist er über den Übermittlungsempfänger zu informieren.²⁵⁴

Neben der Zustimmung bei nichtsensiblen Daten gemäß § 8 DSG 2000 sieht das DSG auch noch eine ausdrückliche Zustimmung für die Verarbeitung und Übermittlung von sensiblen Daten in § 9 Z 6 DSG 2000 vor.

7.5.4. Datenübermittlung

Eine Übermittlung ist gemäß § 4 Z 12 DSG 2000 „die Weitergabe von Daten an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder einen Dienstleister, insbesondere auch das Veröffentlichen von Daten; darüber hinaus auch die Verwendung für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers.“²⁵⁵

Eine Übermittlung liegt jedoch nicht vor, wenn die Weitergabe von Daten an oder durch einen Ermittlungsdienstleister erfolgt, es liegt in concreto vielmehr eine Überlassung unter den Voraussetzungen von § 6 DSG vor.²⁵⁶

Werden die Daten an einen „regulären“ Dienstleister weitergegeben, dann handelt es sich bei diesem Vorgang um keine Übermittlung, sondern um eine Überlassung im Sinne von § 4 Z 13 DSG 2000.²⁵⁷

²⁵⁰ Oberndorfer/Trybus, ÖZW 2007, 14 (17).

²⁵¹ Oberndorfer/Trybus, ÖZW 2007, 14 (16).

²⁵² OGH 15.12.2005, 6 Ob 275/05t = RdW 2006/207 = 212 = Zak 2006/201, 117 = ÖJZ-LSK 2006/84 = ÖJZ EvBl 2006/66, 373 = ecolex 2006/211, 486 = lex:itec 2006 H 3, 29 (Thiele) = ÖBA 2006/1356, 530 = MR 2006, 83 (Knrin) = RZ 2006, 130 = ZIK 2006/82, 68 = JUS Z/4124 = SZ 2005/181.

²⁵³ OGH 19.11.2002, 4 Ob 179/02f = RdW 2003/50, 66 (Iro) = ÖBA 2003/1090, 141 = ÖBA 2003, 129 (Iro/Koziol) = ÖBA 2003, 177 (Apathy) = wbl 2004, 213 (Krassnig/Stotter) = ÖBA 2004, 737 (Apathy) = SZ 2002/153 = KRES 3/113 = ÖBA 2008, 329 (Gerhartinger).

²⁵⁴ OGH 22.3.2001, 4 Ob 28/01y = ÖBA 2001/977, 645 (Koziol) = ecolex 2001/147, 438 (Rabl) = RdW 2001/557, 531 = SZ 74/52 = ÖBA 2004, 737 = KRES 1h/31.

²⁵⁵ § 4 Z 12 DSG 2000.

²⁵⁶ Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG² § 4 Anm 11.

²⁵⁷ Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG² § 4 Anm 12.

Bei der Datenübermittlung ist eine Glaubhaftmachung der rechtlichen Befugnis gemäß § 7 Abs 2 Z 2 DSG 2000 erforderlich. Hierbei muss ein Empfänger dem Übermittler seine ausreichende rechtliche Befugnis in Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft machen.²⁵⁸

Ebenso sieht § 7 Abs 2 Z 1 vor, dass die Daten aus einer zulässigen Datenanwendung stammen müssen, und dass gemäß § 7 Abs 2 Z 3 DSG 2000 die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

Bei der Interessensargumentation nach § 8 DSG 2000 über das „überwiegende berechtigte Interesse“ ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall ein solches anerkannt sein wird. Jedenfalls wird ein solches zugestanden, wenn die Übermittlung der Daten zum Beispiel zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses notwendig ist.²⁵⁹

Die Weitergabe von Daten durch eine Kreditauskunftei an einen Dritten ist grundsätzlich eine Übermittlung im Sinne von § 4 Z 12 DSG 2000.

7.6. Die Interessenabwägung

Das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten ist zweifellos einer Interessenabwägung unterworfen, es ist unstrittig, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse bezüglich der Achtung seines Privat- und seines Familienlebens hat, der Schutz des Grundrechtes auf Datenschutz erstreckt sich jedoch auch auf Bereiche des wirtschaftlichen und des politischen Lebens.²⁶⁰

Dem kann allerdings natürlich immer ein Interesse eines anderen auf Informationszugang gegenüberstehen.

Das DSG 2000 folgt, meint *Grassner*, dem Grundsatz der Wahrung eines Interessengleichgewichtes zwischen dem Interesse auf den Schutz des Privatlebens des Betroffenen und dem Interesse der Wirtschaft am freien Verkehr der personenbezogenen Daten.²⁶¹

Es wird daher bei der Interessenabwägung auf ein „schutzwürdiges Interesse“ im Sinne des DSG 2000 abzustellen sein. Eine bereits gegebene Zustimmung, überwiegende berechtigte

²⁵⁸ § 7 Abs 2 Z 2 DSG 2000.

²⁵⁹ *Oberndorfer/Trybus*, ÖZW 2007, 14 (17).

²⁶⁰ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 1 Anm 5.

²⁶¹ *Grassner*, ÖJZ 2010/95, 899 (904).

Interessen eines anderen oder die allgemeine Verfügbarkeit der Daten können ein derartiges Interesse ausschließen.²⁶²

Bei Kreditinstituten wird Interesse daran bestehen, die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers zu prüfen, um ein etwaiges Ausfallrisiko festzustellen. Nicht vergessen darf aber auch werden, dass immer auch eine gesamtwirtschaftliche Bedeutung für die Bonitätsbewertung besteht.²⁶³ *Knyrim* geht diesbezüglich sogar soweit, dass er meint, dass die Subprime-Krise in den USA, die sich ja letztlich zu einer weltweiten Wirtschaftskrise ausgeweitet hat, eigentlich eine „*Krise der Kreditprüfung*“ gewesen sei.²⁶⁴

In der Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit durch das VKrG wird man ein weiteres Indiz für ein „überwiegendes berechtigtes Interesse“ des Kreditgebers sehen können.²⁶⁵

Im Falle eines Zweifels, welches Interesse doch stärker wiegt, wird jedoch das schutzwürdige Interesse des Betroffenen bei der Interessenabwägung Vorrang genießen müssen.²⁶⁶

Wirtschaftliche Interessen können nur dann durchdringen, wenn sie von der Rechtsordnung als berechtigt betrachtet werden.²⁶⁷

Bei Kreditauskunfteien wird zu beachten sein, dass in der Regel nicht nur ein Interesse der Betreiber besteht, dass diese ihr Geschäftsmodell weiterverfolgen können, sondern auch Dritte, wie etwa Gewerbetreibende aus anderen Bereichen, ein Interesse daran haben, an möglichst vollständige Bonitätsinformationen gelangen zu können. Das Risiko etwa für einen Mobilfunkanbieter wäre nicht zu unterschätzen, wenn dieser seinen potentiellen Kunden nicht auf dessen Kreditwürdigkeit überprüfen lassen könnte.

²⁶² *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 1 Anm 7.

²⁶³ *Kotschy*, ÖBA 2011, 307 (309).

²⁶⁴ *Knyrim*, Widerspruch gegen die Datenverarbeitung in Wirtschaftsauskunfteien, *ecolex* 2008, 1060 (1060).

²⁶⁵ *Kotschy*, ÖBA 2011, 307 (309).

²⁶⁶ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 8 Anm 9.

²⁶⁷ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 1 Anm 13.

7.7. Die Rechte des Betroffenen

Das DSG 2000 sieht selbstverständlich auch eine Reihe von Rechten des Betroffenen vor, von besonders großer Bedeutung sind hierbei die Rechte auf Auskunft, auf Richtigstellung und auf Löschung, die in § 26 bis § 28 DSG 2000 festgelegt sind.²⁶⁸

7.7.1. Das Recht auf Auskunft

Gemäß § 26 Abs 1 DSG 2000 hat der Betroffene das Recht darauf, über die verarbeiteten Daten, deren Herkunft, die Empfänger, den Zweck der Verwendung sowie Rechtsgrundlage und auf Verlangen Name und Adresse des Dienstleisters Auskunft zu erhalten. Dieser Anspruch ist aber nach § 26 Abs 2 insoweit begrenzt, dass das überwiegende berechnigte Interesse des Auftraggebers bzw. ein öffentliches Interesse einer Auskunftserteilung entgegenstehen könnten.

Ein Auskunftsrecht besteht auch dann, wenn gar keine Rechtswidrigkeit durch den Betroffenen behauptet wird, die Grenzen dieses Rechtes auf Auskunftserteilung sind im zivilrechtlichen allgemeinen Schikaneverbot zu sehen.²⁶⁹

Es soll dem Betroffenen jedenfalls möglich sein, seine Rechte durchzusetzen. Es besteht bei Bonitätsdaten außerdem ein Bedürfnis, dass der Betroffene überprüfen kann, ob die Daten, die verarbeitet werden, auch tatsächlich richtig und aktuell sind. Dem hat der Gesetzgeber ganz eindeutig Rechnung getragen, indem er verlangt,²⁷⁰ dass bei einem negativen Ergebnis einer Kreditwürdigkeitsprüfung dies dem Verbraucher mitzuteilen ist.²⁷¹

In dem Fall, dass überhaupt keine Daten des Anfragenden verarbeitet werden, besteht die Verpflichtung diesem eine Negativauskunft zu geben, das bedeutet, dass einfach mitgeteilt wird, dass eben keine Daten vorliegen.²⁷²

Die Auskunft ist gemäß § 26 Abs 4 innerhalb von acht Wochen zu erteilen.

²⁶⁸ *Dohr/Polierer/Weiss*, DSG² § 28 Anm 2.

²⁶⁹ *Dohr/Polierer/Weiss*, DSG² § 26 Anm 5.

²⁷⁰ § 7 Abs 4 VKrG.

²⁷¹ *Leupold/ Ramharter*, ÖBA 2011, 469 (470).

²⁷² *Dohr/Polierer/Weiss*, DSG² § 26 Anm 9.

7.7.2. Das Recht auf Richtigstellung oder Löschung

Der Auftraggeber hat gemäß § 27 Abs 1 unrichtige oder unzulässig verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen, wenn:

- ihm die Unrichtigkeit oder Unzulässigkeit bekannt wird (Z 1) oder
- wenn der Betroffene dies beantragt (Z 2).

Auf Verlangen des Betroffenen hin sind die Daten innerhalb von acht Wochen zu löschen oder zu berichtigen, andernfalls ist dies dem Betroffenen mitzuteilen und dies zu begründen.²⁷³

Die Richtigstellung nach Z 1 hat nur bei Daten zu erfolgen, wenn diese für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sind, das wird bei Bonitätsdatenbanken immer dann sein, wenn sich etwas an der Bonität des Betroffenen ändert. Eine Unvollständigkeit kann auch zu einer Unrichtigkeit führen,²⁷⁴ wenn zum Beispiel eine Bonitätsbewertung durchgeführt werden soll, bestimmte Informationen über die tatsächliche Vermögenssituation aber fehlen. Daten, die für den Zweck einer Datenanwendung nicht mehr notwendig sind, sind in der Regel zu löschen.²⁷⁵

§ 27 Abs 3 DSG 2000 legt fest, dass eine Richtigstellung oder Löschung dann ausgeschlossen ist, wenn diese dem Dokumentationszweck entgegenwirken würde. Richtigstellungen sind durch Zusätze vorzunehmen.

Die Beweislast für die Richtigkeit der Daten oder die Rechtmäßigkeit der Datenanwendung liegt beim Auftraggeber, der Betroffene muss eine Unrichtigkeit bzw. die Unrechtmäßigkeit lediglich behaupten.²⁷⁶

Die Löschung oder Richtigstellung ist nach der Durchführung dem Betroffenen mitzuteilen,²⁷⁷ ebenso ist gemäß § 27 Abs 4 mitzuteilen und zu begründen, wenn eine solche abgelehnt wird.

Gegen öffentliche Auftraggeber ist dieses Recht bei der DSK durchzusetzen, bei privaten Auftraggebern mittels der ordentlichen Gerichte. Das führt dazu, dass dieses subjektive

²⁷³ § 27 Abs 4 DSG 2000.

²⁷⁴ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 27 Anm 9.

²⁷⁵ Siehe auch § 6 Abs 1 Z 5 DSG 2000.

²⁷⁶ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 27 Anm 13.

²⁷⁷ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 27 Anm 15.

Recht gegen Kreditauskunfteien und die Informationsverbundsysteme der kreditgebenden Institute durch die ordentlichen Gerichte zu behandeln ist.²⁷⁸

7.7.3. „Öffentlich zugängliche“ Datenanwendungen

Nicht ganz unproblematisch ist die Frage, wobei es sich genau um eine „öffentlich zugängliche Datenbank“ handeln würde. Eine Begriffsbestimmung ergibt sich aus dem DSG 2000 selbst nicht, ist allerdings im Bereich des Widerspruchsrechtes von § 28 von wesentlicher Bedeutung.²⁷⁹

Daher hat hier der OGH durch seine Interpretation eine gewichtige Rolle eingenommen, die nicht immer kritiklos geblieben ist.

Der OGH hat in mehreren vielbeachteten Entscheidungen²⁸⁰ festgestellt, dass es hierbei nicht darauf ankommen könne, ob „jedermann“ Zugriff auf die Daten habe. Es sei ausreichend, dass es sich um einen nicht nach außen abgegrenzten, unbestimmten Personenkreis handeln würde.²⁸¹ Das bloße Entrichten einer Gebühr alleine könne keinesfalls ausschließen, dass es sich um eine „öffentlich zugängliche Datenanwendung“ handelt,²⁸² wie auch die DSK bereits 2005 bestätigt hatte.²⁸³

Der OGH hat allerdings festgestellt, dass die Eigenschaft der „öffentlichen Zugänglichkeit“ dann nicht vorliegt, wenn der Interessent für einen Zugriff darlegen muss, dass er im konkreten Fall ein „überwiegendes berechtigtes Interesse“ habe.²⁸⁴

In der Lehre wurde der Öffentlichkeitsbegriff leidenschaftlich diskutiert. *Knyrim* wirft zum Beispiel die Frage auf, ob bei einer derartigen Auslegung nicht schon daran zu denken sei, dass „allgemeine Verfügbarkeit“ gemäß § 1 Abs 1 DSG 2000 vorliegen würde, und ob daher ein Geheimhaltungsanspruch überhaupt noch bestehen könne, § 28 Abs 2 sei seiner Ansicht nach daher nicht auf Wirtschaftsauskunfteien anwendbar.²⁸⁵

²⁷⁸ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 27 Anm 2.

²⁷⁹ *Grassner*, ÖJZ 2010/95, 899 (903).

²⁸⁰ z.B.: OGH 1.10.2008, 6 Ob 195/08g = jusIT 2009/14, 28 (*Dörfler*) = jusIT 2009/11, 18 (krit *Forgó/Kastelitz*) = ecolex 2009, 181 (krit *Leissler*) = ÖJZ EvBl-LS 2009/33, 233 = RdW 2009/172, 208 = ecolex 2009, 636 (*Dörfler*) = ÖBA 2009/1549, 395 = ecolex 2009/84, 234 = ZIK 2010/55, 39 = SZ 2008/142.

²⁸¹ OGH 17.12.2009, 6 Ob 41/09m = jusIT 2010/48, 115 (*Kastelitz/Leiter*) = lex:itec 2010 H 3, 50 (*Thiele*) = ÖJZ EvBl 2010/79, 554 (EvBl-Redaktion) = ÖBA 2010/1651, 615 (*Bollenberger*).

²⁸² *Dörfler*, Datenschutz: OGH auf Abwegen?, ecolex 2009, 636 (636).

²⁸³ DSK 29. 11. 2005 K211.593/0011-DSK/2005.

²⁸⁴ OGH 17.12.2009, 6 Ob 41/09m.

²⁸⁵ *Knyrim*, ecolex 2008, 1060 (1062).

Jahnel vertritt ebenfalls spitzfindig die Meinung, dass, wenn man der Argumentation folgen wolle, dass Bonitätsdatenbanken etwa mit dem Grundbuch vergleichbar wären, „öffentlich zugänglich“ mit den Begriffen des DSG „allgemein verfügbar“ und „zulässigerweise veröffentlicht“ gleichzusetzen sein könnte. Dies würde dann zu einem Verlust des Grundrechtsschutzes führen.²⁸⁶

Diesen Ausführungen hält *Grassner* entgegen, dass es tatsächlich vollkommen sinnwidrig wäre, dass der Gesetzgeber gewollt haben könne, dass er einerseits mit § 28 Abs 2 einen Grundrechtsschutz vorsieht, und diesen auf der anderen Seite dann wieder ausschließt. Das Widerspruchsrecht nach Abs 2 würde daher als *lex specialis* Vorrang genießen. Eine Gefährdung des Grundrechtes auf Datenschutz würde sie nicht sehen.²⁸⁷

Interessant ist auch die Ansicht, dass eben § 28 Abs 2 dahingehend zu interpretieren sei, dass er der Datenschutzrichtlinie der EU entspreche, da ja der Grundsatz der richtlinienkonformen Interpretation gelte, was letztlich auf eine Wahrung des Interessengleichgewichts hinauslaufen muss. Die Richtlinie hatte nämlich vorgesehen, dass eine Interessenabwägung durchzuführen wäre. So müsse es nach einer solchen, den datenschutzkonform agierenden Kreditauskunfteien möglich sein, ihr Geschäftsmodell weiter zu betreiben, was ja sowohl in ihrem eigenen, als auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse sei.²⁸⁸

7.7.4. Das Widerspruchsrecht im DSG 2000

§ 28 Abs 2 DSG 2000 sorgte in der Vergangenheit für reichlich Zündstoff, besonders die Wirtschaft übte massiv Kritik. Dieser Kritik wurde im Wesentlichen mit § 7 Abs 5 VKrG entsprochen, daher wird das Widerspruchsrecht im umfassenderen Umfang in dieser Arbeit zu erörtern sein.

Lange Zeit konnte man dem Widerspruchsrecht keine besondere Bedeutung nachsagen, dies änderte sich aber im Jahr 2005 entscheidend durch die neue Einschätzung der DSK,²⁸⁹ bezüglich der Definition des Vorliegens einer „öffentlich zugänglichen Datei“.²⁹⁰

§ 28 DSG 2000 sieht vor, dass der Betroffene wegen der „Verletzung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen, die sich aus seiner besonderen Situation

²⁸⁶ *Jahnel*, Widerspruchsrecht gegen Aufnahmen in eine Bonitätsdatenbank, *jusIT* 2008/32, 33 (33).

²⁸⁷ *Grassner*, *ÖJZ* 2010/95, 899 (900).

²⁸⁸ *Forgó/Kastelitz*, Das Widerspruchsrecht gem § 28 Abs 2 DSG 2000, *jusIT* 2009/11, 18 (20).

²⁸⁹ DSK 29.11.2005 K211.593/0011-DSK/2005.

²⁹⁰ *Forgó/Kastelitz*, *jusIT* 2009/11, 18 (18).

ergeben“, sofern die Datenverwendung nicht gesetzlich vorgesehen ist,²⁹¹ oder bei Aufnahme seiner Daten in eine „öffentlich zugängliche Datenanwendung“, sofern es sich nicht um eine gesetzlich vorgesehene Aufnahme handelt,²⁹² Widerspruch gegen die Verwendung seiner Daten erheben kann. Es ist daher festzustellen, dass lediglich § 28 Abs 1 eine Interessenabwägung ausdrücklich verlangt, sich aus Abs 2 eine solche jedoch nicht eindeutig herauslesen lässt. Dies kann im Extremfall dazu führen, dass der Betroffene gemäß § 28 Abs 2 eine Löschung seiner Daten jederzeit innerhalb von acht Wochen fordern kann, sofern diese öffentlich zugänglich ist.²⁹³

Kritisiert wurde daher, dass ein derartig exzessiv zugestandenes Recht den Kreditauskunfteien die notwendige Datenbasis entziehen könnte.²⁹⁴

Im Wesentlichen unstrittig ist, dass die Aufnahme von Daten in eine Bonitätsdatenbank nicht durch eine gesetzliche Anordnung aufgrund der geltenden Gesetzeslage begründet werden kann, da eine solche mit Sicherheit derzeit nicht vorliegt.²⁹⁵ Aus § 152 GewO alleine lässt sich jedenfalls der Meinung des OGH nach keine rechtliche Anordnung im Sinne von § 28 Abs 2 DSG 2000 begründen.²⁹⁶ Das gilt ebenso für die Argumentation über das BWG²⁹⁷ und hat sich auch durch die Verpflichtung zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit in § 7 VKrG nicht geändert, da sich aus ihm ebenfalls keine Verpflichtung zum Betreiben von Bonitätsdatenbanken ergibt.²⁹⁸

In der Vergangenheit wurde deshalb das vom OGH doch recht großzügig zugestandene Widerspruchsrecht wiederholt heftig kritisiert, dies unter anderem auch häufig mit dem Vorwurf, dass eine derartige Auslegung eventuell nicht europarechtskonform sei, da die Datenschutzrichtlinie eine Interessenabwägung vorgesehen hätte.²⁹⁹

Dem ist aber entgegenzuhalten, dass der OGH³⁰⁰ eben eine solche fordert, indem er verlangt, dass Kreditauskunfteien überprüfen, ob derjenige, der auf Daten zugreifen will, tatsächlich ein „überwiegendes berechtigtes“ Interesse vorweisen kann. Wird dies nicht durchgeführt, dann kommt es eben zu einer Einstufung als „öffentlich zugängliche

²⁹¹ § 28 Abs 1 DSG 2000.

²⁹² § 28 Abs 2 DSG 2000.

²⁹³ *Forgó/Kastelitz*, jusIT 2009/11, 18 (18).

²⁹⁴ *Jahnel*, jusIT 2008/32, 33.

²⁹⁵ *Grassner*, ÖJZ 2010/95, 899 (900).

²⁹⁶ OGH 1.10.2008, 6 Ob 195/08g.

²⁹⁷ OGH 11.10.2010, 6 Ob 112/10d.

²⁹⁸ *Grassner*, ÖJZ 2010/95, 900 (904).

²⁹⁹ *Forgó/Kastelitz*, jusIT 2009/11, 18 (19).

³⁰⁰ OGH 17.12.2009, 6 Ob 41/09m.

Datenanwendung“, dem Betroffenen wird somit ein jederzeitiges Widerspruchsrecht eingeräumt. Somit werden weder Kreditauskunfteien benachteiligt, geschweige denn ihrer Geschäftsgrundlage beraubt, noch müssen Personen befürchten, dass andere Zugriff auf ihre Daten erhalten, die kein überwiegend berechtigtes Interesse daran haben.³⁰¹ Es kann für den Betroffenen niemals akzeptabel sein, dass jedermann, ohne selbst eine potentielle Kreditgeberrolle einzunehmen, Einblick in dessen Daten nehmen kann.

Man wird sich daher meiner Ansicht nach der Rechtsmeinung nicht unbedingt anschließen müssen, dass eben gegenwärtig überhaupt keine Interessenabwägung stattfindet, da der Betroffene unter den Voraussetzungen von § 28 Abs 2 jederzeit eine Löschung seiner Daten verlangen kann, auch wenn dies eindeutig gegen die Interessen eines anderen, welche vielleicht sogar überwiegen, geht. Der Betroffene kann dies zwar verlangen, ohne dass er selbst ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse nachweisen müsse.³⁰² Die Interessenabwägung findet aber vielmehr, wie bereits ausgeführt, schon eine Stufe vorher, nämlich bei der Einschätzung über das Vorliegen einer öffentlich zugänglichen Datenanwendung statt.

Inwiefern diese Interessenabwägung aber den Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht wird, ist eine andere Frage. Und dass die derzeitige Situation eine Vielzahl an Praxisproblemen in sich birgt, muss jedem absolut bewusst sein. Wie die Reaktion hierauf konkret aussieht wird an späterer Stelle erläutert werden.

Die Frage, ob eine „öffentlich zugängliche Datenanwendung“ vorliegt, wurde bekanntlich von der Judikatur ausreichend ausgeführt. Man wird aber jedenfalls annehmen dürfen, sofern man eben der Rechtsprechung folgen will, dass dies sicher nicht der Fall ist, wenn für eine Erlaubnis für einen Zugriff auf die Daten eine Prüfung des „überwiegenden berechtigten Interesses“ erfolgt, die sich nicht nur damit zufrieden gibt, eine bloße Behauptung anzuerkennen.³⁰³ Das wird definitiv auch dann gelten, wenn der Kreis der Zugreifenden im Vorhinein bestimmt und beschränkt ist, was bei einer betriebsinternen Datenbank sicher der Fall sein dürfte.³⁰⁴

Dass hier für viele, besonders die Kreditinstitute äußerten Sorgen um ihre Informationsverbundsysteme, ein eindeutiger Regelungsbedarf bestand, hat der

³⁰¹ *Grassner*, ÖJZ 2010/95, 900 (904).

³⁰² *Ennöckl*, Datenschutzrechtliches Widerspruchsrecht gegen „Warnlisten der Banken“, ZFR 2011/10, 39 (41).

³⁰³ *Grassner*, ÖJZ 2010/95, 900 (904).

³⁰⁴ *Ennöckl*, ZFR 2011/10, 39 (40).

Gesetzgeber allerdings unzweifelhaft verstanden. Mit der Schaffung von § 7 Abs 5 VKrG hat er festgelegt, dass ein Widerspruchsrecht gemäß § 28 Abs 2 DSG 2000 dann nicht zur Anwendung kommen kann, wenn der Betroffene gemäß § 8 DSG 2000 entweder seine Zustimmung zur Datenverwendung gegeben hat oder ein „überwiegendes berechtigtes Interesse eines Dritten vorliegt“. Eine Einschränkung besteht aber insofern, als dass diese Ausnahme nur für bei der DSK registrierte Informationsverbundsysteme der kreditgebenden Institute zur Bonitätsbeurteilung gilt. Der Gesetzgeber wollte damit klarstellen, dass diese Informationsverbundsysteme als nicht „öffentlich zugänglich“ im Sinne von § 28 DSG 2000 zu sehen sind.³⁰⁵ Das ist insofern besonders erwähnenswert, da der OGH auch die Warnliste als „öffentlich zugänglich“ eingestuft hatte.³⁰⁶ Die DSK selbst hatte in den Bescheiden zu den Informationsverbundsystemen der kreditgebenden Institute noch lediglich auf § 28 Abs 1 DSG 2000 verwiesen.³⁰⁷

Ein Widerspruch nach § 28 Abs 1 DSG 2000 ist aber nach wie vor möglich, hierbei ist allerdings entgegen § 28 Abs 2 dezidiert eine Interessenabwägung obligatorisch durchzuführen.³⁰⁸

Eine Privilegierung bezüglich der Kreditauskunfteien gemäß § 152 GewO wurde ausgespart, das Widerspruchsrecht wurde in keinsten Weise eingeschränkt.

Der OGH betonte außerdem, dass unter Löschen nur das „physische Löschen“ zu verstehen sein wird. Ein bloßes Erschweren der Zugänglichkeit zu diesen Daten wird daher in der Regel den Anforderungen des DSG 2000 nicht entsprechen können. Eine weitere Verwendung der Daten durch den Auftraggeber sei ausgeschlossen.³⁰⁹

Zweifellos uneinheitlich ist deshalb die Rechtsprechung des OGH zur Problematik des Löschens. Während er es ursprünglich für zulässig erachtet hatte, dass die Beklagten die Daten nach der Erhebung eines Widerspruches des Betroffenen lediglich gesperrt haben und Zugriff auf diese Daten lediglich demjenigen gestattet wurde, der ein berechtigtes Interesse nachweisen konnte. Unter diesen Umständen würde der Ansicht des OGH nach

³⁰⁵ Abänderungsantrag AA-117 24. GP 9.

³⁰⁶ OGH 11.10.2010, 6 Ob 112/10d = jusIT 2011/12, 26 (*Thiele*) = RdW 2011/102, 95 (N.N.) = ZFR 2011/10, 39 (*Ennöckl*) = ÖBA 2011/1697, 200 = JBl 2011, 113; OGH 15.12.2005, 6 Ob 275/05t.

³⁰⁷ DSK 23.11.2001 K095.014/016-DSK/2001, K095.014/021-DSK/2001; DSK 12. 12. 2007 K600.033-018/0002-DVR/2007.

³⁰⁸ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 28 Anm 4.

³⁰⁹ *Ennöckl*, ZFR 2011/10, 39 (41).

keine öffentlich zugängliche Datei mehr vorliegen, und somit ein Lösungsanspruch nicht weiter bestehen.³¹⁰

In einer späteren Entscheidung hat der OGH aber eine Sperre als eben nicht ausreichend im Sinne des DSG 2000 gewertet.³¹¹

Mit der letzten Novellierung wurde § 28 Abs 2 DSG 2000 angepasst. Mit dem Begriff „Datenanwendung“ soll klargestellt werden, dass auch bei Unklarheiten über die Dateieigenschaft das Widerspruchsrecht besteht.³¹²

7.8. Ausgewählte Pflichten des Auftraggebers in Hinblick auf Bonitätsdatenbanken

Dem Auftraggeber trifft eine Vielzahl an Pflichten, wobei bei den sich aus dem DSG 2000 ergebenden besonders die Informationspflicht nach § 24 und die Offenlegungspflicht gemäß § 25 zu nennen sind.

Es können sich allerdings auch aus den Auflagenbescheiden³¹³ der DSK weitergehende Pflichten ergeben, wie etwa die Information im Einzelfall, wenn eine Eintragung in eine Negativdatenbank erfolgt ist oder die Einrichtung eines Streitschlichtungsverfahrens.³¹⁴

7.8.1. Die Informationspflicht

§ 24 sieht vor, dass den Auftraggeber bestimmte Informationspflichten treffen. Es ist dem Betroffenen im Rahmen der Ermittlung von Daten mitzuteilen, welchen Zweck die Datenanwendung hat, sowie ist dieser über Namen und Adresse des Auftraggebers zu informieren. Dies kann unterbleiben, wenn diese Informationen dem Betroffenen nach den Umständen des Falles bereits vorliegen.³¹⁵ Das wird bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit dann der Fall sein, wenn der Kunde bei der Bank etwa seine derzeitige Vermögenssituation angibt, und daher weiß, dass seine Daten zur Bewertung seiner Kreditwürdigkeit ermittelt werden.

³¹⁰ OGH 17.12.2009, 6 Ob 41/09m.

³¹¹ OGH 15.4.2010, 6 Ob 41/10p = jusIT 2010/69, 146 (*Kastelitz/Leiter*) = RdW 2010/528, 516 = ecollex 2010/315, 858 = lex:itec 2010 H 4, 20 (*Thiele*) = RZ 2010/EÜ 144, 237 = ZIK 2010/374, 238.

³¹² ErlRV 472 BlgNR XXIV GP. 11.

³¹³ DSK 23.11.2001 K095.014/016DSK/2001, K095.014/021DSK/2001.

³¹⁴ *Kotschy*, ÖBA 2011, 307 (311).

³¹⁵ § 24 Abs 1 DSG 2000.

Diese Information ist an keine Form gebunden, sie wird daher sicher auch mündlich zulässig sein, zur besseren Beweisbarkeit wird allerdings, wie immer, die Schriftlichkeit vorzuziehen sein.³¹⁶

Weitergehende Informationspflichten bestehen zum Beispiel, wenn dies gemäß § 24 Abs 2 DSG 2000 für eine Verarbeitung nach Treu und Glauben erforderlich ist, besonders dann, wenn gegen eine Verarbeitung oder Übermittlung ein Widerspruchsrecht besteht oder die Daten in einem Informationsverbundsystem verarbeitet werden sollen, und dies in concreto nicht gesetzlich vorgesehen ist. Bei der KKE und der Warnliste handelt es sich um Informationsverbundsysteme, eine gesetzliche Verpflichtung zur Verarbeitung liegt derzeit nicht vor.

Wenn die Daten aus einer Übermittlung von anderen Aufgabengebieten oder aus Datenanwendungen anderer Auftraggeber stammen, dann kann die Informationen gemäß § 24 Abs 3 zum Beispiel entfallen, wenn die Übermittlung gesetzlich angeordnet wurde.

Bei Bonitätsdatenbanken ist gegenwärtig nicht anzunehmen, dass eine gesetzliche Anordnung zu einer solchen Übermittlung besteht, daher wird man auf eine Information des Betroffenen nicht verzichten können.

7.8.2. Die Offenlegungspflicht

§ 25 DSG 2000 verlangt vom Auftraggeber, dass dieser seine Identität bei Übermittlungen und Mitteilungen offenlegt. Sofern es sich um eine meldepflichtige Datenanwendung handelt, was bei Bonitätsdatenbanken immer der Fall sein wird, ist die Registrierungsnummer mit anzugeben.

Weitergehende Verpflichtungen ergeben sich aus § 25 Abs 2. Personen, die zwar nicht die Auftraggebereigenschaft innehaben, allerdings Daten aus einer Datenanwendung für sich selbst verwenden, müssen neben ihrem eigenen auch den Namen des Auftraggebers angeben.

Ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht ist eine Verwaltungsübertretung und ist als solche gemäß § 52 Abs 2 Z 4 zu ahnden.³¹⁷

³¹⁶ Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG² § 24 Anm 4.

³¹⁷ Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG² § 25 Anm 5.

7.9. Die Rechtsgrundlage von Bonitätsdatenbanken

7.9.1. Das Führen von Bonitätsdatenbanken

Diejenigen, die Bonitätsdatenbanken betreiben, werden regelmäßig, wenn es um die Berechtigung dafür geht, auf § 152 GewO verweisen, dieser umfasst die Auskunft über Kreditverhältnisse.³¹⁸ Nicht zulässig sind gemäß § 152 GewO aber Auskünfte über private Verhältnisse, die nicht in Zusammenhang mit Kreditwürdigkeit stehen.³¹⁹

Die Datenschutzkommission hat 2007 mit ihrer Interpretation von § 152 GewO zuerkannt, dass der Gesetzgeber die Zulässigkeit zur Verarbeitung von Bonitätsdaten zugesteht, und somit eine Befugnis zur Verarbeitung nach § 7 Abs 1 DSG 2000 vorliegt.³²⁰

Bei den nach § 152 GewO geführten Auskunfteien ist zu beachten, dass diese als Auftraggeber gar nicht Kreditgeber sind, sondern, dass diese lediglich Daten, die mit der Kreditwürdigkeit zusammenhängen, bereitstellen.³²¹

Nicht immer unstrittig war, auf was sich die kreditgebenden Institute bei § 8 DSG 2000 berufen können. Eine gesetzliche Anordnung oder Verpflichtung liegt zweifellos nicht vor. Dann würden als konkret anwendbare Tatbestände entweder die Zustimmung des Betroffenen oder das „überwiegende berechtigte Interesse des Auftraggebers oder eines Dritten“ bestehen. Ursprünglich holten die Kreditinstitute sehr häufig die Zustimmung des Verbrauchers dazu ein, dass die Daten des Kreditnehmers gegebenenfalls an Bonitätsinformationssysteme weitergegeben werden dürfen. Damit wird in der Regel aber nur mehr selten argumentiert, da ein Widerruf der Zustimmung, der ja grundsätzlich immer möglich ist, dem Zweck von Bonitätsdatenbanken entgegenstehen kann. Außerdem wurden, wie bereits erwähnt, regelmäßig Zweifel an der Wirksamkeit einer derartigen Zustimmungserklärung geäußert. So wird deshalb mittlerweile weitgehend mit dem „überwiegenden Interesse“³²² „verwendet“.³²³

Mangels einer gesetzlichen Grundlage ist der Datenschutzkommission bei der Registrierung der Informationsverbundsysteme der Kreditinstitute hierbei wesentliche Bedeutung zugekommen. Diese hat die gesamtwirtschaftliche Bedeutung einer

³¹⁸ Kotschy, ÖBA 2011, 307 (310).

³¹⁹ Kotschy, ÖBA 2011, 307 (308).

³²⁰ DSK 7.5.2007 K211.773/0009-DSK/2007.

³²¹ Kotschy, ÖBA 2011, 307 (308).

³²² § 8 Abs 1 Z 4 DSG 2000.

³²³ Kotschy, ÖBA 2011, 307 (308).

Bonitätsprüfung erkannt und aufgrund der gesetzlichen Sorgfaltspflichten der Kreditinstitute ein „überwiegendes berechtigtes Interesse“ zugestanden. Eine Legitimierung ist also quasi durch die Registrierung der internen Informationsverbundsysteme der Banken durch die Datenschutzkommission erfolgt.³²⁴

Stichhaltig ist auch die Argumentation, dass die Verarbeitung der Daten ein absolutes Erfordernis für den Auftraggeber bei der Vertragsabwicklung mit dem Kunden ist, da eine Kreditwürdigkeitsprüfung wesentlicher Bestandteil einer solchen ist.³²⁵

Das ändert aber nichts daran, dass manche meinen, dass die Rechtslage für nach § 152 GewO betriebenen Kreditauskunfteien immer noch nicht ganz klar ist. Mit der Verpflichtung zur Kreditwürdigkeitsprüfung nach dem VKrG wird man aber auch hier ein „überwiegendes berechtigtes Interesse“ annehmen dürfen.³²⁶

Die Zustimmung des Betroffenen kann dadurch zur Nebensache geraten, Informationspflichten nach § 24 DSGVO 2000 bleiben allerdings bestehen. Die Zustimmungserklärungen der Banken bestehen in der Regel daher aus einem ersten Teil mit einer Zustimmung für Warnliste und KKE zur Absicherung für spätere Fälle, in denen keine Vorwarnung über die Aufnahme in die Warnliste erfolgt ist; einen zweiten Teil über die Datenverwendung innerhalb des Kreditinstitutes oder der Gruppe, der aber nur eine Zustimmung bezüglich des Bankgeheimnisses nach BWG behandelt; und einen dritten Teil, der in der Regel das Marketing betrifft.³²⁷

Zu beachten ist allerdings auch, dass das Datengeheimnis gemäß § 15 DSGVO 2000 die Kreditinstitute dazu verpflichtet, dass diese die anvertrauten Daten aus Datenanwendungen geheim halten. Eine Nichtbefolgung durch die Mitarbeiter kann massive arbeitsrechtliche Folgen, bis hin zu einer Entlassung, haben.³²⁸ Die Datensicherheitsmaßnahmen sind nicht alleine auf EDV-Systeme beschränkt.³²⁹

Außerdem bestehen gemäß § 14 DSGVO 2000 Pflichten zur Sicherung der Datensicherheit. Es bestehen dort, wo Daten, die auch zur Bonitätsbewertung verwendet werden, solche Pflichten. Diejenigen, die Bonitätsdatenbanken betreiben, müssen daher nicht nur das Datengeheimnis achten, sondern etwa auch intern eine Aufgabenverteilung bezüglich der

³²⁴ Kotschy, ÖBA 2011, 307 (309).

³²⁵ Oberndorfer/Trybus, ÖZW 2007, 14 (16).

³²⁶ Kotschy, ÖBA 2011, 307 (309).

³²⁷ Knyrim, ÖBA 2007, 476 (485).

³²⁸ Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG² § 15 Anm 15.

³²⁹ Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG² § 15 Anm 18.

Datenverwendung festlegen und ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften belehren. Hier hat besonders *Knyrim* in der Vergangenheit Nachholbedarf gesehen.³³⁰

Jahnel vertritt die Ansicht, dass in einer Skala der Schutzwürdigkeit von Daten, bonitätsrelevanten Daten eine besondere Schutzwürdigkeit zugestanden werden muss, die nur durch die von strafrechtlich relevanten und sensiblen Daten übertroffen wird. Aus diesem Grund sind auch besonders hohe Anforderungen an die Datensicherungsmaßnahmen zu stellen.³³¹

7.10. Die Registrierung

Gemäß § 17 DSG 2000 besteht die Verpflichtung, dass Datenvornahmen vor Datenverarbeitungen beim Datenverarbeitungsregister, kurz DVR, der Datenschutzkommission zu melden sind. Die Ausnahmen der Meldepflicht sind in § 17 Abs 2 DSG 2000 festgelegt, unter anderem etwa die ausschließliche Verwendung von indirekt personenbezogenen oder bereits veröffentlichter Daten.³³²

Die Meldung soll dem Willen des Gesetzgebers nach gemäß § 20 DSG 2000 nun grundsätzlich in elektronischer Form erfolgen. Mit der letzten großen Novellierung wurde zusätzlich eine Änderung des Modus der Überprüfung angestrebt, Meldungen, die nicht unter § 18 Abs 2 DSG 2000 fallen, sollen nur mehr automationsunterstützt überprüft werden, der genaue Ablauf einer derartigen Überprüfung soll mittels einer neuen DVR-VO erfolgen.³³³ Diese Verordnung ist bis spätestens zum 1.1.2012 erlassen.³³⁴

Eine Vollkontrolle soll nur noch stattfinden, wenn es sich um eine Datenanwendung handelt, die unter § 18 Abs 2 fällt, oder wenn das automationsunterstützte Verfahren eine Fehlermeldung ausgegeben hat und der Auftraggeber auf seiner Eingabe beharrt. Ein etwaiger Verbesserungsauftrag hat innerhalb von zwei Monaten gemäß § 21 Abs 1 Z 3 ab Einlangen zu erfolgen. Wird einem solchen Auftrag innerhalb einer angemessenen Frist nicht Folge geleistet, dann ist die Registrierung abzulehnen, sofern dem Auftraggeber diese Folge mit dem Verbesserungsauftrag mitgeteilt wurde. Ein Bescheid ergeht nur, wenn der

³³⁰ *Knyrim*, Compliance in der Bank, ÖBA 2007, 476 (484).

³³¹ *Jahnel*, Datensicherheit und Datengeheimnis, in *Jahnel/Siegwart/Fercher* (Hrsg), Aktuelle Fragen des Datenschutzrechts (2007) 88.

³³² *Oberndorfer/Trybus*, ÖZW 2007, 14 (17) FN 27.

³³³ *Ennöckl*, ÖJZ 2010/35, 293 (294).

³³⁴ *Knyrim/Leissler*, Die Datenschutzgesetznovelle 2010 - ein Überblick, *ecolex* 2010, 297 (300).

Auftraggeber dies innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der negativen Mitteilung verlangt.³³⁵

Dass sich der Gesetzgeber bei Kreditauskunfteien durchaus ihrer möglichen Problematik bewusst ist, ergibt sich laut *Knyrim* auch aus dieser Regelung der Vorabkontrolle, die gemäß § 18 Abs 2 Z 3 immer zu erfolgen hat, wenn die meldepflichtige Datenanwendung „die Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit der Betroffenen zum Zweck haben“.³³⁶ Ebenso ist diese durchzuführen, wenn es sich bei der Datenanwendung um ein Informationsverbundsystem handelt.

Bei den gewerblichen Kreditauskunfteien wird es sich grundsätzlich um keine Informationsverbundsysteme handeln, sie unterliegen aber der Vorabkontrolle, da sie Auskünfte über die Kreditwürdigkeit der Betroffenen erteilen wollen.³³⁷ Sie werden deshalb keine Informationsverbundsysteme sein, da bei ihnen in der Regel keine gemeinsame Datenverarbeitung in einer Datenanwendung durch mehrere Auftraggeber vorliegt.³³⁸

Gemäß § 18 Abs 1 darf der Vollbetrieb einer meldepflichtigen Datenanwendung jedenfalls ab Abgabe der Meldung erfolgen, sofern diese nicht unter die Ausnahmen von § 18 Abs fällt.

7.11. Informationsverbundsysteme

Informationsverbundsysteme nach § 4 Z 13 DSG 2000 sind EDV-Systeme, in die mehrere Auftraggeber ihre Kundendaten implementieren, und den jeweils anderen den Zugriff und die Bearbeitung der Daten ermöglichen. Diese bedürfen einer Prüfung durch die DSK gemäß § 18 Abs 2 DSG 2000. Die Prüfung unterliegt den Bestimmungen von § 20 DSG 2000. Gemäß § 50 DSG 2000 ist von den Auftraggeber ein Betreiber zu bestellen, dieser ist gemäß § 14 für die Datensicherheit verantwortlich, der Betroffene ist laut § 24 Abs 2 Z 3 über die Verarbeitung seiner Daten im Informationsverbundsystem zu informieren.

Der Betreiber ist Dienstleister im Sinne des DSG 2000.³³⁹

³³⁵ *Ennöckl*, ÖJZ 2010/35, 293 (294).

³³⁶ *Knyrim*, *ecolex* 2008, 1060 (1061).

³³⁷ § 18 Abs 2 Z 2 DSG 2000.

³³⁸ § 4 Z 13 DSG 2000.

³³⁹ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 50 Anm 4.

Die Informationsverbundsysteme der Kreditinstitute unterliegen gemäß § 18 Abs 2 Z 3 iVm Z 4 DSG 2000 der Vorabkontrolle der DSK, da sie eben auch die Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit zum Zweck haben.

Innerhalb von zwei Monaten muss die DSK die Meldung überprüfen, nach Verstreichen dieser Frist darf gemäß § 20 Abs 5 DSG 2000 die Tätigkeit aufgenommen werden. Die DSK kann im Genehmigungsverfahren durchaus Auflagen vorsehen.³⁴⁰

In der Vergangenheit hat die DSK bei der Warnliste der Banken und bei der KKE von Auflagenbescheiden Gebrauch gemacht, und die Auflage erteilt, dass dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden muss, wenn die Absicht besteht, ihn auf die Warnliste zu setzen. Außerdem muss die Eintragung dem Grundsatz von Treu und Glauben folgen.³⁴¹

Teilweise haben die Kreditinstitute nun so darauf reagiert, dass sie durch eine Zustimmungserklärung über eine Aufnahme in die Warnliste die aufgetragene Vorwarnpflicht aushebeln.³⁴² Diese Zustimmung wird meiner Ansicht nach rechtsgültig sein, wenn sie ausdrücklich erfolgt und dem Betroffenen der Inhalt und Zweck mit Hinweis auf das betreffende Informationsverbundsystem deutlich mitgeteilt wird.³⁴³

Die Teilnahme der Kreditinstitute wurde dann mit hunderten Einzelbescheiden genehmigt. Das ist darauf zurückzuführen, dass jedes teilnehmende Institut verpflichtet ist, einen Antrag zu stellen.³⁴⁴

Weitere Auflagen waren bei der Warnliste die periodische Überprüfung der Richtigkeit der Daten und die Angabe, an wen sich der Betroffene wenden könne, wenn er seine Rechte verfolgen will.³⁴⁵ Ebenso sind bei der KKE die Daten innerhalb von einem, bei Zahlungsanstand, bzw. innerhalb von drei Jahren auf Aktualität und Richtigkeit zu überprüfen.³⁴⁶

³⁴⁰ Oberndorfer/Trybus, ÖZW 2007, 14 (18).

³⁴¹ DSK 23.11.2001 K095.014/016-DSK/2001, K095.014/021-DSK/2001.

³⁴² Knyrim, Compliance in der Bank, ÖBA 2007, 476 (478).

³⁴³ Siehe auch OGH 15.12.2005, 6 Ob 275/05t.

³⁴⁴ Knyrim, ÖBA 2007, 476 (478).

³⁴⁵ DSK 23. 11. 2001 K095.014/016-DSK/2001, K095.014/021-DSK/2001.

³⁴⁶ DSK 12.12.2007 K600.033-018/0002-DVR/2007.

7.12. Die Art und die Quellen der zu verarbeitenden Daten

§ 7 VKrG legt zwar fest, dass der Kreditgeber gegebenenfalls Bonitätsdatenbanken heranzuziehen hat, er lässt aber offen, aus welchen Quellen diese Informationen von den Datenbanken gewonnen werden können, daher wird man auch hier wieder auf das Reglement des DSG 2000 und der GewO zurückgreifen müssen. Das VKrG enthält außerdem keinerlei Mindeststandards bezüglich der Qualität der Informationen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde zwar ein Entschließungsantrag über die Datenverwendung durch Kreditauskunfteien einstimmig angenommen, der die Datenverwendung durch Kreditauskunfteien sowie Qualitätsstandards für Informationsverbundsysteme und das Kreditscoring regeln sollte.³⁴⁷ Meiner Recherche nach wurde diese Angelegenheit bis dato nicht weiter verfolgt.

Allgemein verfügbare Daten genießen gemäß § 1 kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse, zulässigerweise veröffentlichte und indirekt personenbezogene Daten dürfen gemäß § 8 Abs 2 verwendet werden. In den anderen Fällen gelten für Bonitätsdatenbanken die Einschränkungen von § 8 und § 9, hier für sensible Daten.

Unter „allgemein verfügbar“ im Sinne des Datenschutzrechtes versteht man, dass die Daten etwa rechtlich angeordnet öffentlich zugänglich sind oder auf andere Art und Weise öffentlich wurden.³⁴⁸

Bei zulässigerweise veröffentlichten Daten handelt es sich zum Beispiel um Daten, die in öffentlichen Registern, so etwa dem Grundbuch, veröffentlicht worden sind.³⁴⁹

Für Bonitätsdatenbanken stehen jedoch nur wenige allgemein zugängliche Quellen für Daten, die für die Beurteilung der Bonität relevant wären, zur Verfügung, als Beispiele zu nennen wären hier etwa das Zentrale Melderegister oder auch die Insolvenzdatenbank des Bundesministeriums für Justiz.³⁵⁰

³⁴⁷ *Jahnel*, Gesetzgebungsmonitor Datenschutz: Ausnahme vom Widerspruchsrecht in § 7 Abs 5 VKrG, jusIT 2010/88, 184 (185).

³⁴⁸ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 1 Anm 8.

³⁴⁹ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 8 Anm 10.

³⁵⁰ *Kotschy*, ÖBA 2011, 307 (311).

7.13. Zugang zu Bonitätsdatenbanken

Die Informationsverbundsysteme der Kreditinstitute sind so organisiert, dass nur ein bestimmter Kreis Zugriff auf Bonitätsinformationen hat.³⁵¹

Anders sieht dies bei den diversen anderen kommerziellen Kreditauskunfteien aus. Hier kann auch ein „noch unbestimmterer“ Personenkreis gegen eine Gebühr Zugriff erhalten. Es bestehen für sie also Zugangsbedingungen, die ja bekanntlich keine wesentliche Hürde darstellen können.³⁵² Dabei wird es zwangsläufig zu einem Konflikt mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kommen müssen, da der Betroffene sich damit konfrontiert sieht, dass jeder, der ein „überwiegendes berechtigtes Interesse“ behauptet, seine Daten einsehen kann, ohne dass dieser ein Interesse nachweisen muss.³⁵³

Zu überprüfen, ob der Anfragende auch tatsächlich ein „überwiegendes berechtigtes Interesse“ hat, stellt besonders in der Praxis für die Kreditauskunfteien ein erhebliches Problem dar. In der Regel wird man sich daher damit behelfen müssen, die Identität des Anfragenden festzuhalten, und zu verlangen, dass dieser erklärt, dass er ein potentieller Kreditgeber sei. Manche Datenanwendungen handhaben es daher mittlerweile so, dass sie beim Betroffenen im Einzelfall nachfragen, ob der Zugreifenwollende tatsächlich ein potentieller Kreditgeber ist. Denkbar wäre allerdings auch das Zusenden einer Liste, wer in der letzten Zeit Zugriff erlangen wollte.³⁵⁴

7.14. Automatisierte Einzelentscheidungen

§ 49 Abs 1 DSG 2000 statuiert, dass es grundsätzlich unzulässig ist, jemanden den rechtliche Folgen oder einer ihn beträchtlich beeinflussenden Entscheidung zu unterwerfen, die alleine durch eine automationsunterstützte Verarbeitung von Daten begründet ist, der Gesetzgeber hat in § 49 eine Erwähnung der Prüfung der Kreditwürdigkeit für unabdingbar gehalten. Ein Absehen von Abs 1 darf nur unter den Voraussetzungen von Abs 2 erfolgen.

³⁵¹ DSK 12.12.2007 K600.033-018/0002-DVR/2007.

³⁵² OGH 1.10.2008, 6 Ob 195/08g

³⁵³ Kotschy, ÖBA 2011, 307 (312).

³⁵⁴ Kotschy, ÖBA 2011, 307 (312).

Dem Betroffenen ist auf dessen Antrag hin gemäß § 49 Abs 3 der Ablauf des Verfahrens im Sinne der Programmlogik mitzuteilen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse können allerdings gewahrt bleiben.³⁵⁵

Kreditinstitute werden sich daher regelmäßig darauf berufen, dass Kreditentscheidungen durch Scoringverfahren in Verbindung mit einer Bonitätsbewertung durch die eigenen Mitarbeiter zustande kommen. Als zusätzliche Absicherung werden sie außerdem dem Kunden ermöglichen, dass dieser die Gründe darbringen kann,³⁵⁶ die etwa seiner Meinung nach doch dafür sprechen würden, dass Kreditwürdigkeit vorliegt.

7.15. Exkurs: Sanktionen

Die Verletzung von gesetzlichen Verpflichtungen kann sowohl zivilrechtliche als auch verwaltungsstrafrechtliche oder gar strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Mit der Novelle 2010 kam es auch zu einer Verschärfung der Kontroll- und Strafmechanismen. So wurden etwa die Verwaltungsstrafen von § 52 Abs 1 und Abs 2 DSG 2000 erhöht und mit § 52 Abs 2a ein neuer Tatbestand geschaffen, der zur Anwendung kommt, wenn Auskünfte, Richtigstellungen oder Löschungen nicht fristgerecht durchgeführt werden.³⁵⁷

Zusätzlich zu den Verwaltungsstrafen kommen auch zivilrechtliche Maßnahmen zum Tragen. So können zum Beispiel bei Verstößen gegen das Datengeheimnis nach § 52 Abs 1 Z 2 neben einer Verwaltungsstrafe Schadenersatzansprüche entstehen.³⁵⁸

Eine Datenverwendung, die dem DSG 2000 zufolge unzulässig ist, führt zu einem Schadenersatzanspruch nach dem ABGB. Dieser orientiert sich an Umfang und Auswirkungen der Veröffentlichung, aber auch an Art und Ausmaß der Verbreitung des Mediums.³⁵⁹

Strafrechtlich wird in diesem Zusammenhang besonders an § 148a StGB zu denken sein, also den betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch.

³⁵⁵ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 49 Anm 12.

³⁵⁶ Siehe auch § 49 Abs 2 Z 3 DSG 2000.

³⁵⁷ *Knyrim/Leissler*, *ecolex* 2010, 297 (300).

³⁵⁸ *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG² § 49 Anm 15.

³⁵⁹ OGH 15.12.2005, 6 Ob 275/05t.

8. Kritische Würdigung

Es ist unstrittig, dass § 7 Abs 5 VKrG endlich die vom Bankensektor schon lange geforderte Rechtssicherheit für die Informationsverbundsysteme der kreditgebenden Institutionen gebracht hat, die unzweifelhaft mittlerweile eines der wichtigsten Werkzeuge zur Prüfung der Kreditwürdigkeit geworden sind.

Für die lange vorherrschende Unsicherheit wird man die nicht zu Unrecht von der Lehre häufig kritisierte Rechtsprechung des OGH verantwortlich machen können, die dem Betroffenen im Sinne des DSG 2000 ein weitreichendes Widerspruchsrecht zugestanden hatte. Dies dürfte sowohl aus verfassungsrechtlicher als auch aus europarechtlicher Sicht problematisch gewesen sein. Umso erfreulicher ist, dass der Gesetzgeber eine Ausnahme vom Widerspruchsrecht nach § 28 Abs 2 DSG 2000 geschaffen hat. Diese Informationsverbundsysteme werden nun in ihrem eigentlichen Zweck, nämlich der Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden, nicht in unverhältnismäßiger Art und Weise beeinträchtigt.

Dies ändert allerdings nicht, dass die Situation für nach § 152 GewO betriebene Kreditauskunfteien immer noch höchst zweifelhaft ist. Dies erscheint insofern problematisch, da die Pflicht zur Bonitätsprüfung, die unter den Voraussetzungen des VKrG ja gegebenenfalls besteht, sich auch auf Unternehmer erstrecken kann, die eben nicht auf die Informationsverbundsysteme der Kreditinstitute zugreifen können.

Für diese ergibt sich die unbequeme Lage, dass sie sich nur im bedingten Maße auf die Zuverlässigkeit von Kreditauskunfteien verlassen können, da sich Betroffene ausgiebig ihres Widerspruchsrechtes bedient haben.

Unverständlich ist es allerdings ganz sicher, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung des VKrG von Mindestqualitätsstandards für Daten und Datenbanken sowie von zusätzlichen Vorgaben für die Datenverwendung abgesehen hat, was auch insofern wünschenswert gewesen wäre, weil es zweifellos dem Schutz des Verbrauchers als Betroffenen als auch dem Schutz des Kreditgebers gedient hätte. Das VKrG wäre sicher der geeignete Ort für eine solche Regelung gewesen. Hier hat die DSK in der Vergangenheit mit ihren Auflagenbescheiden regelnd eingegriffen und für bestimmte Informationsverbundsysteme Standards, wie etwa bei den Überprüfungsintervallen, aufgestellt.

Außerdem ist auf § 7 Abs 4 VKrG hinzuweisen. Falls der Kreditantrag aufgrund einer Datenbankabfrage abgelehnt wird, ist der Kreditgeber verpflichtet, den Verbraucher über

das Ergebnis der Datenbankabfrage zu informieren. Dadurch wird es dem Betroffenen erleichtert seine Rechte zu wahren, und eventuell gegen unrichtige Daten vorzugehen.

Unumgänglich ist in diesem Zusammenhang aber auch eine Diskussion darüber, ob es wirklich wünschenswert ist, das Widerspruchsrecht nach § 28 DSGVO 2000 in dieser Ausgestaltung beizubehalten, oder ob es nicht wünschenswert wäre, dass der Gesetzgeber hier noch einmal eingreifen soll. Dies wäre etwa denkbar durch die dezidierte Implementierung einer Interessenabwägung im Gesetzestext, die der Ansicht einiger Experten nach nur im bedingten Ausmaß stattfindet, oder eben durch eine andere Ausgestaltung der Interessenabwägung.

Dem kann meiner Ansicht nach entgegengehalten werden, dass es eigentlich in gewissem Umfang bereits zu einer Interessenabwägung kommt, die die Interessen der Beteiligten in einem Mindestmaß beachtet. Solange Kreditauskunfteien das „überwiegende berechtigte Interesse“ eines auf die Datenanwendung Zugreifenwollende überprüfen, werden sie das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs2 DSGVO 2000 auch nicht fürchten müssen, da diese ja nicht als „öffentlich zugänglich“ einzustufen sind. Dem Betroffenen wird außerdem somit nicht zugemutet, dass seine personenbezogenen Daten einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich sind, ohne dass dies eigentlich notwendig wäre.

Nicht ohne Kritik kann auch die generelle Konzeption von § 7 VKrG mit seiner Pflicht zur Prüfung der Kreditwürdigkeit bleiben. Kein vernünftiger Unternehmer wird es unterlassen, dass er vor Kreditvergabe die wirtschaftliche Gesamtsituation des Verbrauchers überprüft. Dies gilt im Besonderen für die Kreditinstitute, man wird aber ebenso über eine ausreichende Bonität verfügen müssen, wenn man zum Beispiel einen Handyvertrag abschließen oder eine Ratenzahlung im Elektrofachhandel vereinbaren will. Dennoch ist diese gesetzliche Regelung meiner Ansicht nach nicht ohne Sinn, da sie den Unternehmer dazu zwingt, sein eigenes Verfahren der Kreditvergabe zu evaluieren und Fehler auszuräumen. Das schafft sowohl für den Unternehmer als auch für den Verbraucher Sicherheit, der Verbraucher wird so davor bewahrt, dass er seine wirtschaftliche Situation falsch einschätzt. Ebenso steuert es Maßnahmen der verantwortungslosen Kreditvergabe gegen.

Der österreichische Gesetzgeber hat ganz bewusst Hypothekarkredite in den Anwendungsbereich des VKrG miteinbezogen. Das ändert allerdings nichts daran, dass auf europäischer Ebene bereits ein eigenes Richtlinienvorhaben in Durchführung ist. Dieses

Vorhaben wird auch in Bezug auf die Bonitätsprüfung mit einiger Spannung zu erwarten sein, da die ganze Welt immer noch unter den Eindrücken der Subprime-Krise steht, die auch katastrophale Folgen für die gesamte Weltwirtschaft hatte.

In der Schlussbetrachtung bleibt jedenfalls festzustellen, dass das VKrG auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht ein deutliches „Mehr“ an Klarheit gebracht hat, dennoch weist es meiner Ansicht nach materienübergreifend einige Mängel auf, die es unmöglich machen, zu behaupten, dass keinerlei Nachbesserungsbedarf bestehen würde.

Literaturverzeichnis

Monografien

Knyrim, Datenschutzrecht, Praxishandbuch, Manz 2003.

Sammelbände

Jahnel/Siegrwart/Fercher (Hrsg), Aktuelle Fragen des Datenschutzrechts, facultas.wuv 2007.

Kommentare

Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG, Kommentar zum Datenschutzrecht, 2. Auflage, 11. Ergänzungslieferung 2010, Manz 2002.

Aufsätze aus Zeitschriften

Jud Brigitta, Die neue Verbraucherkreditrichtlinie, ÖJZ 2009/96, 887.

Dehn, Das neue Darlehens- und Verbraucherkreditrecht, ecolex 2010, 519.

Dehn, Die neue Verbraucherkredit-Richtlinie: Geltungsbereich – Umsetzungsoptionen - Sanktionen, ÖBA 2009, 185.

Dörfler, Datenschutz: OGH auf Abwegen?, ecolex 2009, 636.

Ennöckl, Datenschutzrechtliches Widerspruchsrecht gegen „Warnlisten der Banken“, ZfR 2011/10, 39.

Ennöckl, Die DSG-Novelle 2010, ÖJZ 2010/35, 293.

Forgó/Kastelitz, Das Widerspruchsrecht gem § 28 Abs 2 DSG 2000, jusIT 2009/11, 18.

Grassner, Das Widerspruchsrecht bei Wirtschaftsauskunfteien, ÖJZ 2010/95, 899.

Hofmann, Parallele Interessen und Pflichten im Kredit- und Wertpapierhandelsrecht, ZfRV 2009/19, 126.

Jahnel, Gesetzgebungsmonitor Datenschutz: Ausnahme vom Widerspruchsrecht in § 7 Abs 5 VKrG, jusIT 2010/88, 184.

Jahnel, Widerspruchsrecht gegen Aufnahme in eine Bonitätsdatenbank, jusIT 2008/32, 33.

Knobl, Die Verbraucherkreditrichtlinie- Stand, Reformtendenzen und Umsetzung in Österreich, ÖBA 1995, 667.

Knyrim, Compliance in der Bank, ÖBA 2007, 476.

Knyrim, Widerspruch gegen die Datenverarbeitung in Wirtschaftsauskunfteien, ecolex 2008, 1060.

Knyrim/ Leissler, Die Datenschutzgesetznovelle 2010 - ein Überblick, ecolex 2010, 297.

Koch, Informations-, Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten bei der Kreditvergabe nach der neuen Richtlinie 2008/48/EG vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge, ÖBA 2009, 98.

Kotschy, Datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Verbraucherkreditrecht, ÖBA 2011, 307.

Lenz/Rericha, Das neue österreichische Verbraucherkreditrecht, ZFR 2010/63, 110.

Leupold/Ramharter, Die Verletzung der Pflicht zur Warnung vor mangelnder Kreditwürdigkeit nach dem Verbraucherkreditgesetz, ÖBA 2011, 469.

Oberndorfer/Trybus, Informationsverbundsysteme und Datenschutz am Beispiel europäischer Bankengruppen, ÖZW 2007, 14.

Perner/Spitzer, Das Darlehens- und Kreditrechtsänderungsgesetz (DaKRÄG)- Ein Überblick, ZIK 2010/245, 171.

Philadelphyy/Tretthahn, Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz, JAP 2010/2011/20, 177.

Souhrada-Kirchmayer, Das Datenschutzgesetz 2000, SozSi 2000, 938.

Stabentheiner, Das Verbraucherkreditgesetz, ÖJZ 2010/59, 531.

Stabentheiner/Dimmel, Die Umsetzung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie in Österreich, ÖBA 2009 696.

Thunhart, Informationspflichten und Warnpflichten beim Konsumentenkredit in Österreich und den USA, ÖBA 2001, 843.

Wendehorst, Die neue Verbraucherkreditrichtlinie: Rücktritt, Kündigung, vorzeitige Rückzahlungen, ÖBA 2009, 30.

Zöchling-Jud, Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers, *ecolex* 2010, 525.

Normen und Materialien national

Abänderungsantrag AA-117 24. GP.

ErlRV 650 BlgNR XXIV. GP.

ErlRV 472 BlgNR XXIV. GP.

Stellungnahme des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union des Hauptausschusses des Nationalrates vom 4. Juli 2011 11/SEU XXIV GP.

Normen und Materialien international

Europäische Kommission, Bericht der Kommission vom 11. Mai 1995 über die Anwendung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, KOM(95) 117 endg.

Europäische Kommission, Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG und zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG vom 28.10.2004, KOM(2004) 747 endg.

Europäische Kommission, Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge und zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 7.10.2005, KOM(2005) 483 endg.

Europäische Kommission, Mitteilung an das Europäische Parlament gemäß Artikel 251 Abs 2 EG-Vertrag über den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge vom 21.9.2007, KOM(2007) 546 endg.

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit vom 11.9.2002, KOM(2002) 443 endg.

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit vom 11.9.2002, KOM(2002) 443 endg.

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilienkreditverträge vom 31.3.2011, KOM (2011) 142 endg.

Europäische Kommission, Zusammenfassender Bericht über die Reaktionen und Stellungnahmen vom 24.9.1997, KOM(97) 465 endg.

Europäisches Parlament, Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Kredit an Verbraucher vom 23. September 2003, A5-0310/2003.

Europäisches Parlament, Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 12.12.2007, A6-0504/2007.

Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz, Diskussionspapier zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG über den Verbraucherkredit vom 8.6.2001.

Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der RL 87/102/EWG des Rates, ABl L 2008/133, 66.

Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22.12.1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, ABl L 42, 48.

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 1995/281, 31.

Internetquellen

Zimmer, Wie Banken bei Kreditvergabe die Bonität von Privatkunden prüfen,
<http://m.arbeiterkammer.at/bilder/d117/PruefungderKreditwuerdigkeit2010.pdf>.

KSV1870, Die KSV1870 Gruppe,
<http://www.ksv.at/KSV/1870/de/6ueberuns/1unternehmen/index.html>.

KSV1870, Die Leistungsdaten der KSV1870 Gruppe 2010,
http://www.ksv.at/KSV/1870/de/6ueberuns/1unternehmen/3zahlen_fakten/index.html.

KSV1870, Von 1870 bis heute- die Geschichte des KSV1870,
<http://www.ksv.at/KSV/1870/de/6ueberuns/1unternehmen/2geschichte/index.html>.

KSV1870, KKE- die KleinKreditEvidenz des KSV1870,
<http://www.ksv.at/KSV/1870/de/1wirbieten/1auskuenfte/3datenbanken/kke.html>.

KSV1870, Von 1870 bis heute- die Geschichte des KSV1870,
<http://www.ksv.at/KSV/1870/de/6ueberuns/1unternehmen/2geschichte/index.html>.

KSV1870, WKE- die WarenKreditEvidenz des KSV 1870,
<http://www.ksv.at/KSV/1870/de/1wirbieten/1auskuenfte/3datenbanken/wke.html>.

KSV1870, Warnliste- die bankinterne Evidenz,
<http://www.ksv.at/KSV/1870/de/1wirbieten/1auskuenfte/3datenbanken/warnliste.html>.

Deltavista, Deltavista International,
<https://www.deltavista.com/content/view/15/34/lang,ge/>.

Deltavista, Firmenportrait, <https://www.deltavista.com/content/view/66/107/lang,ge/>.

Pressedienst, EU-Unterausschuss gegen Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge,
http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2011/PK0686/+wohnmobilienkredite+vorschlag&cd=2&hl=de&ct=clnk&gl=at&client=firefox-a&source=www.google.at.

Sonstige Materialien

WKO, Stellungnahme- RL über Wohnimmobilienkreditverträge vom 25.5.2011.

Datenschutzrat, Stellungnahme vom 21.1.2010.

KSV1870, Infobroschüre, KSV- Privatinformationen Prävention für Banken, Leasing und Versicherung.

Judikaturverzeichnis

DSK 12. 12. 2007 K600.033-018/0002-DVR/2007.

DSK 7.5.2007 K211.773/0009-DSK/2007.

DSK 23. 11. 2001, K095.014/016-DSK/2001, K095.014/021-DSK/2001.

DSK 29. 11. 2005 K211.593/0011-DSK/2005.

OGH 22.3.2001, 4 Ob 28/01y = ÖBA 2001/977, 645 (*Koziol*) = ecolex 2001/147, 438 (*Rabl*) = RdW 2001/557, 531 = SZ 74/52 = ÖBA 2004, 737 = KREIS 1h/31.

OGH 19.11.2002, 4 Ob 179/02f = RdW 2003/50, 66 (*Iro*) = ÖBA 2003/1090, 141 = ÖBA 2003, 129 (*Iro/Koziol*) = ÖBA 2003, 177 (*Apathy*) = wbl 2004, 213 (*Krassnig/Stotter*) = ÖBA 2004, 737 (*Apathy*) = SZ 2002/153 = KREIS 3/113 = ÖBA 2008, 329 (*Gerhartinger*).

OGH 15.12.2005, 6 Ob 275/05t = RdW 2006/207 = 212; Zak 2006/201, 117 = ÖJZ-LSK 2006/84 = ÖJZ EvBl 2006/66, 373 = ecolex 2006/211, 486 = lex:itec 2006 H 3, 29 (*Thiele*) = ÖBA 2006/1356, 530 = MR 2006, 83 (*Knyrim*) = RZ 2006, 130 = ZIK 2006/82, 68 = JUS Z/4124 = SZ 2005/181.

OGH 1.10.2008, 6 Ob 195/08g = jusIT 2009/14, 28 (*Dörfler*) = jusIT 2009/11, 18 (krit *Forgó/Kastelitz*) = ecolex 2009, 181 (krit *Leissler*) = ÖJZ EvBl-LS 2009/33, 233 = RdW 2009/172, 208 = ecolex 2009, 636 (*Dörfler*) = ÖBA 2009/1549, 395 = ecolex 2009/84, 234 = ZIK 2010/55, 39 = SZ 2008/142.

OGH 17.12.2009, 6 Ob 41/09m = jusIT 2010/48, 115 (*Kastelitz/Leiter*) = lex:itec 2010 H 3, 50 (*Thiele*) = ÖJZ EvBl 2010/79, 554 (EvBl- Redaktion) = ÖBA 2010/1651, 615 (*Bollenberger*).

OGH 15.4.2010, 6 Ob 41/10p = jusIT 2010/69, 146 (*Kastelitz/Leiter*) = RdW 2010/528, 516 = ecolex 2010/315, 858 = lex:itec 2010 H 4, 20 (*Thiele*) = RZ 2010/EÜ 144, 237 = ZIK 2010/374, 238.

OGH 11.10.2010, 6 Ob 112/10d = jusIT 2011/12, 26 (*Thiele*) = RdW 2011/102, 95 (N.N.)
= ZFR 2011/10, 39 (*Ennöckl*) = ÖBA 2011/1697, 200 = JBl 2011, 113.